

Protokoll der 6. Sitzung

vom 2. April 2007, 08.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Matthias Freivogel

Protokoll Erna Frattini und Norbert Hauser

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)

Bernhard Egli, Peter Gloor, Willi Josel, Markus Müller, Stefan Oetterli, Christian Schwyn, Edgar Zehnder.

Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)

Richard Altorfer, Jürg Baumann, Susanne Mey, Jürg Tanner.

<i>Traktanden:</i>	<i>Seite</i>
1. Volksmotion Nr. 1/2007 von Till Hardmeier und 125 Mitunterzeichnenden vom 2. Februar 2007 betreffend „Stop Braindrain“ (steuerliche Entlastung für Pendler)	274
2. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate vom 13. Februar 2007	286
3. Postulat Nr. 1/2007 von Hansueli Bernath vom 15. Januar 2007 betreffend Sicherstellung der Saatgutversorgung für eine gentechnikfreie Landwirtschaft	292
4. Interpellation Nr. 5/2007 von Willi Josel vom 13. Februar 2007 betreffend Massnahmen bei Gewaltdelikten	310
5. Motion Nr. 2/2007 von Jakob Hug vom 19. Februar 2007 betreffend Waffenerwerbsschein als Voraussetzung für das Überlassen der persönlichen Ordonnanzwaffe an ausscheidende Armeeangehörige	315

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 19. März 2007:

1. Antwort des Regierungsrates vom 13. März 2007 auf die Kleine Anfrage Nr. 23/2006 von Thomas Wetter betreffend Wildwarnanlagen an Strassen.
2. Antwort des Regierungsrates vom 20. März 2007 auf die Kleine Anfrage Nr. 1/2007 von Richard Altorfer vom 20. Dezember 2006 betreffend Unterstützung für Hausärzte.
3. Bericht und Antrag des Regierungsrates über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (Senkung der Unternehmensbesteuerung zur Verbesserung der Wettbewerbs- und Entwicklungsfähigkeit der Betriebe und Unternehmen).

Kantonsratspräsident Matthias Freivogel (SP): Das Büro schlägt Ihnen vor, dieses Geschäft zur Vorberatung an eine 13er-Kommission zu überweisen. Erstgewählter oder Erstgewählte ist ein Mitglied der SP-AL-Fraktion.

Martina Munz (SP): Ich beantrage Ihnen, eine 15er-Kommission einzusetzen. Das Geschäft ist von grosser Tragweite. Es ist sehr wichtig, dass die Kommission vielfältig zusammengestellt wird, damit alle Vertreter von Gemeinden und andere Interessenvertreter in ihr mitarbeiten können.

René Schmidt (ÖBS): Wir gehen in grosse Kommissionen. Was soll das aber mit Blick auf die künftige Revision unseres Rates? Wenn wir jetzt aufstocken, so stocken sich natürlich die SP-AL- sowie die SVP-Fraktion selbst auf. Wir, die wir die Kraft der aktiven und auf Nachhaltigkeit bedachten Bevölkerung vertreten, können dabei keine grössere Delegation stellen. Es besteht für unsere Fraktion kein Zwang, diese Kommission von 13 auf 15 zu vergrössern. Für uns stimmt deren Grösse.

Christian Amsler (FDP): Ich unterstütze René Schmidt. Wir haben viele Geschäfte von grosser Tragweite. In einer 15er-Kommission wird einfach umso mehr geredet. Bleiben wir beim sinnvollen Vorschlag des Büros.

Gottfried Werner (SVP): Persönlich bin ich der Meinung, dass kleine Kommissionen effizienter und besser sind. Aber diese Änderung wird im Jahr 2009 mit der Reduzierung der Zahl der Kantonsratsmitglieder kommen. Wenn für diese wichtige Kommission eine Aufstockung gewünscht wird, so haben wir noch die Möglichkeit, diesem Wunsch

auch nachzukommen. Ich gebe keine Empfehlung ab. Entscheiden Sie „aus dem Bauch heraus“.

Abstimmung

Mit 37 : 29 wird der Antrag von Martina Munz abgelehnt.

Die Kommission 2007/4 setzt sich wie folgt zusammen: Werner Bächtold (Erstgewählter), Werner Bolli, Bernhard Egli, Hans-Jürg Fehr, Christian Heydecker, Thomas Hurter, Florian Keller, Martin Kessler, Bernhard Müller, Martina Munz, Alfred Sieber, Jeanette Storrer, Josef Würms.

4. Kleine Anfrage Nr. 9/2007 von Franz Hostettmann vom 21. März 2007 betreffend generelle Entwässerungspläne.
5. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Geschäftsbericht 2005/06 der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG vom 27. März 2007.– Dieses Geschäft geht zur Vorberatung an die GPK.
6. Amtsbericht 2006 des Obergerichts. – Der Bericht geht zur Vorberatung an die Justizkommission.
7. Kleine Anfrage Nr. 10/2007 von Richard Mink vom 18. März 2007 betreffend Zollamt Ramsen.
8. Interpellation Nr. 7/2007 von Thomas Hurter vom 2. April 2007 betreffend Strategie des Kantonsspitals. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Die heutige Entwicklung im Spitalbereich erfordert für ein erfolgreiches Kantonsspital eine innovative und zukunftsichernde Strategie. Um das Überleben eines qualitativ hochstehenden öffentlichen Spitals der Grösse desjenigen von Schaffhausen zu sichern, muss neben der Grundversorgung auch eine gewisse Bandbreite an „Spezialitätenmedizin“ im Sinne einer Nischenfunktion angeboten werden. Unter „Spezialitätenmedizin“ verstehe ich eine erweiterte Grundversorgung mit Operationen und Therapien, die heute auf dem neusten Stand sind.

Gerade im Bereich der Spezialitätenmedizin konnte (und kann immer noch) das Kantonsspital Schaffhausen sehr gut ausgebildete Ärzte vorweisen. Leider verliessen einige im Laufe der letzten Jahre immer wieder das Kantonsspital, nicht zuletzt auch wegen der fehlenden Perspektiven. Ich möchte hier nur an meine Kleine Anfrage vom 19.04.2005 (Personelle Abgänge am Kantonsspital Schaffhausen)

mit der für mich nicht überzeugenden Antwort der Regierung erinnern.

Die mehrheitliche Zustimmung im Nationalrat zur freien Spitalwahl fördert den Wettbewerb und damit die Innovation unter den Spitälern (Kantons- und Privatspitäler). Mit Blick auf diese Entwicklung ist ein öffentliches Spital gefordert, nicht nur die Grundversorgung anzubieten, sondern auch in gewissen Bereichen die medizinische Führung zu übernehmen. Das Kantonsspital Schaffhausen wäre an sich für eine solche Entwicklung bereit.

Leider sind in kürzerer Vergangenheit jedoch fragliche Entscheide getroffen worden, die sich nun rächen:

Das Kantonsspital legte ein ganzes Stockwerk still und muss nun dafür auf anderen Stockwerken Räume umbauen, weil nicht genügend Platz für das Pflegepersonal vorhanden ist. Dadurch gehen weitere Belegzimmer verloren. Im Operationsbereich wurde Personal entlassen. Man spürt eine allgemeine Verunsicherung bei der Belegschaft. Für so genannte Wahloperationen besteht im Gegensatz zu den vergangenen Jahren eine Warteliste. Kann kein garantierter Termin angeboten werden, schmälert dies die Standortqualität. Sollte die freie Spitalwahl tatsächlich kommen, hätte eine derartige Situation in Zukunft eine Abwanderung von Patientinnen und Patienten zur Folge.

Aus meiner Sicht bietet ein erfolgreiches Kantonsspital die Grundversorgung sowie eine erweiterte Grundversorgung an. Damit ist es gut gerüstet für die Konkurrenz mit anderen öffentlichen und privaten Spitälern. Zu einer wahren Lebens- und Standortqualität unseres Kantons gehört auch ein innovatives und erfolgreiches Kantonsspital. Dies gilt es zu erhalten und zu fördern.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Will der Regierungsrat „nur“ die medizinische Grundversorgung am Kantonsspital anbieten und damit auf die Spezialitätenmedizin verzichten? Wenn ja, wie will der Regierungsrat die Zukunft und die Erhaltung der Qualität des Kantonsspitals sichern?
2. Ist der Regierungsrat bereit, das speziell erworbene Know-how der Fachärzte anzubieten und auch zu fördern?
3. In welchen medizinischen Bereichen könnte das Kantonsspital eine führende Position einnehmen?
4. Warum werden Abteilungen geschlossen, obwohl Patienten auf eine Behandlung vertröstet werden? Findet es der Regierungsrat verantwortbar, dass für gewisse Wahloperationen neu eine Warteliste geführt werden muss?

5. Was unternimmt der Regierungsrat, um die in der Belegschaft herrschende Verunsicherung, in welche Richtung sich das Kantonsspital entwickeln soll, zu beheben?
6. Welche Strategie verfolgt der Spitalrat?
7. Warum besteht der Spitalrat ausschliesslich aus Personen ausserhalb von Schaffhausen?
8. Welches Vorgehen wurde bei der Suche des neuen CEO gewählt?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

9. Motion Nr. 3/2007 von Sabine Spross und 23 Mitunterzeichnenden vom 2. April 2007 betreffend Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (PIG, SHR 354.100). Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Polizeiorganisationsgesetz wie folgt anzupassen: Der Kanton wird ausschliesslicher Kostenträger der Schaffhauser Polizei.

*

Mitteilungen des Ratspräsidenten:

Die Spezialkommission 2006/11 Datenschutzgesetz meldet das Geschäft für die zweite Lesung als verhandlungsbereit.

Nachdem sich Christian Schwyn für die heutige Sitzung entschuldigt hat, nehme ich die **Würdigung** jetzt vor.

Christian Schwyn wurde am 1. Januar 2001 als Vertreter der SVP des Wahlkreises Neuhausen in den damaligen Grossen Rat gewählt. In seiner Amtszeit arbeitete er in vier Spezialkommissionen mit. Für seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat macht Christian Schwyn berufliche Gründe geltend, weshalb ich ihm vor allem für sein berufliches Weiterkommen alles Gute und viel Erfolg wünsche. Zudem danke ich ihm für seinen Einsatz zum Wohle unseres Kantons bestens.

*

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 5. Sitzung vom 19. März 2007 wird ohne Änderungen genehmigt und den Protokollführenden Erna Frattini und Norbert Hauser verdankt.

*

Zur Traktandenliste:

Gottfried Werner (SVP): Auf der Traktandenliste stehen als Traktanden 4 und 5 eine Motion und eine Interpellation von Willi Josel. Willi Josel ist heute Nacht ziemlich schwer erkrankt. Wir haben erst heute Morgen erfahren, dass er an der Sitzung nicht teilnehmen kann. Ich stelle aus diesem Grund den Antrag auf Absetzung der Traktanden 4 und 5. Die dahinter liegenden Geschäfte haben wir aber noch nicht mit der nötigen Tiefe vorbereiten können, sodass wir uns erneut in der Zwickmühle befinden.

Kantonsratspräsident Matthias Freivogel (SP): Es gibt noch weitere Unterzeichner, die sich zu den Vorstössen bekannt haben und folglich zumindest teilweise in der Lage sein sollten, diese Geschäfte auch zu vertreten. Aber ich muss die Entscheidung Ihnen überlassen, der Antrag ist gestellt.

Christian Heydecker (FDP): Ich möchte Gottfried Werner beliebt machen, zumindest die Interpellation auf der Traktandenliste zu belassen. Eine Interpellation können wir auch ohne den Interpellanten behandeln.

Stillschweigend wird beschlossen, die Interpellation Nr. 5/2007 zu behandeln und die Motion Nr. 1/2007 von der heutigen Traktandenliste abzusetzen.

*

1. Volksmotion Nr. 1/2007 von Till Hardmeier und 125 Mitunterzeichnenden vom 2. Februar 2007 betreffend „Stop Braindrain“ (steuerliche Entlastung für Pendler)

Volksmotionstext: Ratsprotokoll 2007, S. 106/107

Schriftliche Begründung:

Problem: Schaffhausen hat vor allem für qualifizierte Arbeitskräfte nicht genug Stellen. Viele Schaffhauser sind gezwungen, in die Zentren Zürich, Winterthur, Kreuzlingen und so weiter zu pendeln.

Pendeln ist anstrengend und kostet Zeit, Nerven und Geld. Tendenziell zieht es die Pendler deshalb zum Arbeitsort, da sie oft mobil und ungebunden sind. Damit verliert der Kanton gute Steuerzahler und gute Köpfe; es kommt zum „Braindrain“.

Lösung: Neben verbesserten Verkehrsanbindungen (Zeitreduktion) kann den Pendlern auch mit einer Kostenreduktion die Belassung des Wohnsitzes in der Region Schaffhausen wahrscheinlicher gemacht werden. Und zwar durch eine steuerliche Entlastung, die auf Gesetzesstufe, aber auch auf Stufe Verwaltungspraxis möglich ist.

Begründung: Wichtig ist, dass die Pendler in der Region gehalten werden können. Diese haben tendenziell eine gute Bildung, deshalb ein höheres Einkommen und zahlen mehr Steuern – obwohl sie die Infrastruktur unterdurchschnittlich belasten. Nicht zu vergessen ist auch, dass der Kanton Schaffhausen diese gute Bildung oft finanziert hat und deshalb ein Rückfluss aus dieser Investition in Form von Steuern wünschenswert ist. Ein weiterer Punkt ist, dass oft mehr getan wird, um neue Steuerzahler in den Kanton zu locken, als die bestehenden zu pflegen und zu halten, obwohl das billiger wäre. Im Weiteren sind gezielte Massnahmen zur Standortverbesserung – wie die Volksmotion mit dem Ziel „Stop Brain-drain“ – auch als Alternativen zu einer pauschalen Steuerfussreduktion zu sehen.

Vorgehen: Die Umsetzbarkeit und die Kosten von steuerlichen Entlastungen mit dem Ziel „Stop Brain-drain“ sind vom Regierungsrat abzuklären. Es ist explizit erwünscht, dass auch weitere Alternativen mit dieser Stossrichtung gesucht und abgeklärt werden.

Regierungsrat Heinz Albicker: Mit der Volksmotion wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat eine Steuergesetzrevision zur Einführung einer steuerlichen Entlastung von Berufspendlern zu unterbreiten. Ziel der Motion ist, zu verhindern, dass diese Pendler abwandern und ihren Wohnsitz näher an ihren – meist im Kanton Zürich befindlichen – Arbeitsort verlegen. Dies soll unter anderem durch eine steuerliche Entlastung erreicht werden. Die Motionäre wünschen sodann ausdrücklich, dass neben dem vorgeschlagenen Pendlerabzug weitere Alternativen mit derselben Stossrichtung gesucht und abgeklärt werden.

Zur Situation der Pendler im Kanton Schaffhausen: Gemäss den Angaben des Bundesamtes für Statistik ergab sich bei der Volkszählung 2000 eine Gesamtzahl erwerbstätiger Wegpendler aus dem Kanton Schaffhausen von rund 8'000. Wegpendler sind diejenigen Personen, die nicht in ihrer Wohngemeinde, sondern andernorts – also beispielsweise auch nur in der Nachbargemeinde – arbeiten. Im Kanton Zürich arbeiten rund 6'500 dieser Pendler, im Kanton Thurgau rund 950. Im Kanton Zürich bildet die Stadt Zürich mit ihrer Agglomeration den wichtigsten Arbeitsort für Pendler aus dem Kanton Schaffhausen; von grösserer Bedeutung ist aber auch der Raum Winterthur. Als Verkehrsmittel benutzten von allen Wegpendlern etwa 3'800 das private Fahrzeug und rund 2'600 den öf-

fentlichen Verkehr. Die Pendler stellen somit für den Kanton Schaffhausen fraglos eine bedeutende Gruppe dar.

Massnahmen zur Attraktivierung des Kantons Schaffhausen für hier ansässige Pendler im Allgemeinen: Eine wesentliche Massnahme zur Attraktivierung des Kantons Schaffhausen für Pendler stellt eine gute Verkehrsanbindung dar, namentlich diejenige über den öffentlichen Verkehr. Interessant in diesem Zusammenhang ist jedoch auch die Feststellung des Statistischen Amtes des Kantons Zürich aus dem Jahr 2005, dass die Pendeldistanzen länger werden, die Pendelzeiten aber gleich bleiben. Dies ist namentlich eine Folge der Beschleunigung der Fortbewegung durch die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Mit diesen Verbesserungen wird es ermöglicht, bei gleichbleibendem „Zeitbudget“ immer weiter weg vom Arbeitsplatz zu wohnen. Die Attraktivität einer verbesserten Verkehrsinfrastruktur besteht für Erwerbstätige demnach offenbar gerade auch darin, dass ihre Möglichkeiten bei der Arbeitsplatzwahl – oder umgekehrt bei der Wohnortwahl – und nicht in der Senkung des Zeitbedarfs für den Arbeitsweg erweitert werden. Die Überlegung, auf welcher die Volksmotion der Jungfreisinnigen Schaffhausen beruht, dass namentlich wegen des Zeitbedarfs der Pendler für ihren Arbeitsweg die Aufgabe des Wohnsitzes im Kanton Schaffhausen zu befürchten ist, trifft in dieser allgemeinen Weise daher nicht zu.

Aus dem soeben Gesagten wird auch deutlich, welche weiteren Massnahmen entscheidend sind, um den Kanton Schaffhausen für die angesprochene Gruppe der Pendler attraktiver zu machen. Es sind dies die (weitere) Schaffung von Arbeitsplätzen für qualifizierte Arbeitskräfte, die Verbesserung des Wohnangebots sowie die weitere Verbesserung der Verkehrsanschliessung im privaten und im öffentlichen Verkehr. In all diesen Bereichen konnten in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht werden, und es werden weitere folgen. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch an die aktive Steuersenkungspolitik, welche in sieben aufeinanderfolgenden Jahren Steuersenkungen gebracht hat.

Ob die mit der Volksmotion angestrebte Lenkungswirkung durch die Einführung eines spezifischen Pendlerabzugs erzielt werden könnte, erscheint zumindest fraglich. Dies würde davon abhängen, wie hoch dieser Abzug ausfallen würde. Eine relativ geringfügige Verringerung der Steuerbelastung dürfte einen Entscheid über den Verbleib im Kanton Schaffhausen kaum beeinflussen. Zudem – und das ist nun wesentlich – sind die rechtlichen Grenzen zu beachten, die das Steuerrecht vorgibt.

Mögliche steuerliche Abzüge: Im Steuerrecht gibt es drei Gruppen von Abzügen: den Abzug der Gewinnungskosten, dann die allgemeinen Abzüge und schliesslich noch die Sozialabzüge.

Gewinnungskosten sind diejenigen Aufwendungen, die durch die Einkommenserzielung verursacht werden. Es müssen also erstens Aufwen-

dungen getätigt worden sein und zweitens müssen diese ihre Ursache in der Einkommenserzielung haben. Es muss dabei ein qualifiziert enger Zusammenhang zwischen Ausgaben und Einkünften bestehen. Ein typisches Beispiel sind hier die Berufskosten. Der Abzug der Gewinnungskosten ist im Steuerrecht den Kantonen durch das Steuerharmonisierungsgesetz vorgegeben. Als Gewinnungskosten abziehbar sind damit aber auch nur diejenigen Aufwendungen, welche die entsprechenden Merkmale aufweisen.

Mit den allgemeinen Abzügen wird besonderen Aufwendungen der Steuerpflichtigen Rechnung getragen. Diese Aufwendungen weisen dabei keinen einheitlichen Charakter auf. Hierher gehören Aufwendungen wie die Sozialversicherungsbeiträge und so weiter. Die zulässigen allgemeinen Abzüge sind durch das Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend vorgeschrieben. Die Kantone können daher in ihren Steuergesetzen keine anderen allgemeinen Abzüge als diejenigen gemäss Steuerharmonisierungsgesetz vorsehen.

Mit den Sozialabzügen – deren Regelung den Kantonen vorbehalten ist – wird schliesslich bestimmten Verhältnissen der Steuerpflichtigen durch feste Abzüge Rechnung getragen. Sie dienen der gerechten Ausbalancierung der Steuerlasten verschiedener Gruppen von Steuerpflichtigen, die sich in unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, so beispielsweise von Steuerpflichtigen mit Kindern und solchen ohne Kinder. Bei Pendlern auf der einen Seite und anderen Erwerbstätigen auf der anderen Seite liegen aber offenkundig keine unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im genannten Sinne vor, weshalb eine Regelung mit einem Sozialabzug nicht in Frage kommt.

Die steuerrechtlichen Möglichkeiten für eine Entlastung von Pendlern sind vielmehr von vornherein auf den Bereich der Gewinnungskosten, konkret die Berufskosten, beschränkt.

Die Abzüge der Berufskosten im Besonderen: Im Zusammenhang mit einer auswärtigen Erwerbstätigkeit können sich drei Arten von Berufskosten ergeben: einmal die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, dann die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und schliesslich die Kosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt.

Das Steuergesetz sieht vor, dass der Regierungsrat für die genannten Berufskosten Pauschalansätze festlegt, den Steuerpflichtigen aber der Nachweis höherer Kosten offen steht. Der Regierungsrat hat von seiner Regelungskompetenz in der Weise Gebrauch gemacht, dass er die Verordnung des Bundes über den Abzug der Berufskosten der direkten Bundessteuer auch für die kantonalen Steuern als anwendbar erklärt hat. Der Verweis auf die Verordnung des Bundes ermöglicht eine einheitliche Behandlung der Berufskosten bei den kantonalen und den Bundessteuern,

was sowohl verfahrensökonomische Vorteile hat als auch von Steuerpflichtigen in der Regel besser als eine unterschiedliche Handhabung verstanden werden dürfte .

Die in der Motion angesprochenen Pendler können die dadurch anfallenden Mehrkosten im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen von den Steuern abziehen, und zwar wie folgt: Gemäss der Verordnung des Bundes können als notwendige Kosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte die Auslagen für die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels abgezogen werden, dies auch dann, wenn tatsächlich das private Fahrzeug benutzt wird. Die Kosten des privaten Fahrzeugs können demgegenüber dann abgezogen werden, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung objektiv nicht zumutbar ist.

Der Abzug der Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung (von bis zu Fr. 3'200.- pro Jahr ab der Steuerperiode 2007) setzt voraus, dass der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann.

Mehrkosten für den auswärtigen Wochenaufenthalt können Steuerpflichtige geltend machen, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten, jedoch regelmässig für die Freitage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren.

Wann die genannten Voraussetzungen für den Abzug der Kosten des privaten Verkehrsmittels, der Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und der Mehrkosten des auswärtigen Wochenaufenthalts erfüllt sind, wurde durch die Praxis der Steuerverwaltung, aber auch durch die Rechtsprechung der Gerichte weiter konkretisiert. Die Steuerverwaltung ist aufgrund der Verordnung des Regierungsrates gehalten, durch Weisungen für eine gleichmässige Anwendung des Steuergesetzes im ganzen Kanton zu sorgen.

Wir haben hier die übliche Regelung in drei Stufen: Grundsätzliche Regelung im Gesetz, weitere Konkretisierung des Gesetzes durch eine Verordnung der Exekutive und schliesslich – in dem durch Gesetz und Verordnung vorgegebenen Rahmen – Praxisfestlegungen durch die Verwaltung.

Dieses System ist sachgerecht, da namentlich eine zu detaillierte Regelung im Gesetz zu starr wäre. Die Regelung eines detailliert festgelegten „Pendlerabzugs“ im Steuergesetz würde somit der bestehenden, sachlich richtigen Kompetenzordnung widersprechen und wäre systemfremd. Es liesse sich aber auch nicht begründen, weshalb für eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen (wie hier eben die Pendler) eine detaillierte Regelung der Abzüge auf Gesetzesstufe erfolgen soll, nicht aber für weitere Gruppen von Steuerpflichtigen. Eine Änderung bei den in Frage

stehenden Abzügen könnte sich aber auch nicht auf die Gruppe der Pendler beschränken, sondern aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung müsste für alle Steuerpflichtigen derselbe Massstab gelten. Eine Lockerung der Bedingungen, unter denen die Abzüge gewährt werden, oder eine merkliche Erhöhung der Abzüge würden damit aber entsprechend hohe Steuerausfälle nach sich ziehen, denn betroffen wären – jedenfalls hinsichtlich der Fahrtkosten – grundsätzlich alle Berufstätigen. Dadurch würden jedoch allenfalls andere, geplante Entlastungen bei den natürlichen Personen in Frage gestellt.

Im Weiteren werden rechtliche Grenzen dadurch gesetzt, dass grundsätzlich nur tatsächlich angefallene Kosten steuerlich geltend gemacht werden können. Gewisse Pauschalierungen sind aus Gründen der Verwaltungsökonomie zwar auch im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes zulässig, jedoch ist es nicht möglich, dass Abzüge für rein fiktive Kosten gewährt werden. Dies wäre aber im vorliegenden Fall notwendig, wenn man die Gruppe der „Pendler“ auf diese Weise steuerlich entlasten wollte.

Im Übrigen stellt sich aber auch die Frage nach der Abgrenzung der Gruppe der Pendler von den anderen Steuerpflichtigen. Pendler im weiteren Sinne ist letztlich jeder, der nicht in seiner Wohngemeinde arbeitet, und nicht nur derjenige, der in Zürich oder Winterthur arbeitet. Eine Abgrenzung nach der Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort ist offensichtlich untauglich, denn diese sagt noch nichts über den Zeitbedarf für den Arbeitsweg aus. Dieser hängt vielmehr von der Verkehrserschliessung ab. Die Praxis stellt darum sowohl für die Gewährung des Abzugs der Kosten für das private Verkehrsmittel als auch für den Abzug der Verpflegungskosten auf die zeitlichen Verhältnisse ab.

Die Gewährung besonderer steuerlicher Entlastungen für Pendler durch den Gesetzgeber ist somit unter verschiedenen Aspekten abzulehnen. Einmal aus Gründen der Zuständigkeit, dann aber auch unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten sowie aus Gleichbehandlungsüberlegungen, schliesslich aber auch unter finanziellen Aspekten.

Geplante steuerliche Entlastungen zugunsten der natürlichen Personen: Wie im Zusammenhang mit der Beantwortung der Interpellation betreffend Steuerbelastungsvergleich Kanton Zürich – Kanton Schaffhausen und im Rahmen der Vorlage zur Reduktion der Unternehmensbesteuerung bereits mehrfach ausgeführt wurde, ist geplant, im kommenden Jahr dem Kantonsrat eine weitere Steuergesetzrevision zu unterbreiten, welche wiederum den Fokus auf steuerliche Entlastungen für die natürlichen Personen richten wird.

Diese Massnahmen sollen insbesondere den Mittelstand und die Familien entlasten und per 1. Januar 2009 in Kraft treten. Auf welche Weise diese Entlastungen konkret beantragt werden, ist zurzeit noch offen. Als

Möglichkeiten stehen die – systemkonforme – Erhöhung einzelner Abzüge oder eine Korrektur des Steuertarifs oder eine Kombination aus beidem zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auch eine Erhöhung der Berufskostenabzüge zu prüfen sein. Im Vordergrund steht aber auch, dass steuerliche Entlastungen steuersystematisch korrekt vorgenommen werden und verhindert wird, dass das kantonale Steuergesetz zu einem rechtlich problematischen „Flickenteppich der Individualinteressen“ verkommt.

Jedenfalls werden von den erwähnten steuerlichen Entlastungen ab 2009 auch die Pendler profitieren. Zudem zeichnet sich der vom Gesetz vorgeschriebene Ausgleich der kalten Progression per 2010 ab. Dies wird erneut zu einer erheblichen Reduktion der Steuerbelastung zugunsten der natürlichen Personen führen.

Der Regierungsrat wird den eingeschlagenen Weg der kontinuierlichen Attraktivierung des Steuerstandortes Schaffhausen weitergehen. Er wird dies aber wie bis anhin in finanzpolitisch kalkulierbaren Schritten und unter Wahrung der übrigen finanzpolitischen und investitionspolitischen Notwendigkeiten tun. Und nicht zuletzt muss die kantonale Steuerpolitik, soweit sie sich im Steuergesetz niederschlägt, auch von den Gemeinden mitgetragen werden.

Schlussfolgerung und Antrag: Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass eine Attraktivierung des Wohnortes Schaffhausen für Pendler nicht vor allem eine Frage des finanziellen Anreizes ist. Weiter ist die detaillierte Regelung der Berufskosten nicht Sache des Gesetzgebers, sondern diese Frage soll wie bis anhin auf Verordnungsstufe geregelt werden. Zudem sprechen verschiedene steuerrechtliche Gesichtspunkte sowie Gleichbehandlungsüberlegungen gegen die Einführung eines speziellen Pendlerabzuges.

Der Regierungsrat strebt im Rahmen seines Gesamtkonzeptes zur Attraktivierung des Steuerstandortes Schaffhausen nach der aktuellen Vorlage zur Reduktion der Unternehmensbesteuerung vielmehr eine weitere Steuergesetzrevision zur Entlastung der natürlichen Personen an, insbesondere zur Entlastung des Mittelstands und der Familien. In diesem Zusammenhang werden auch die Pendler entlastet werden.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Motion aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Marcel Theiler (FDP): Seit Beginn des neuen Jahrhunderts senkt der Kanton Schaffhausen jährlich die Steuern für natürliche Personen. Trotzdem gelingt es noch lange nicht, das Niveau der Nachbarkantone zu erreichen, geschweige denn zu unterbieten. Um den Mittelstand nicht schlechter zu stellen als die Einwohner im Zürcher Weinland – notabene das „Armenhaus des Kantons Zürich“ –, müsste der Kanton Schaffhau-

sen zusammen mit den Gemeinden eine Steuerfussenkung um 25 Prozent verkraften können. Dies entspricht einem Steuerausfall von insgesamt 60 Mio. Franken. Das ist schlichtweg nicht finanzierbar!

Schaffhausen hat keinen See und verfügt nicht über das Attraktionspotential einer Stadt Zürich. Zudem hält sich die Anzahl hoch qualifizierter Arbeitsplätze in engen Grenzen. Alle Standortfaktoren, die insbesondere junge Arbeitnehmer in ihrer mobilsten Phase – unverheiratet und ohne Kinder – ansprechen. Wenn ein Produkt qualitativ nicht das Niveau der Konkurrenz erreichen kann, dann muss sich dieses Faktum zumindest auch auf den Preis niederschlagen. Das heisst, der Preis muss tiefer liegen, um im Wettbewerb trotzdem bestehen zu können. Und den Preis im Standortwettbewerb widerspiegelt das Steuerniveau. Schaffhausen verfügt also über schlechtere Standortbedingungen und trotzdem ist der Preis, die jährliche Steuerrechnung, substantiell höher.

Wenn es dem Kanton Schaffhausen gelingen soll, in Zukunft vermehrt wieder staatstragende Steuerzahler in nennenswerter Anzahl zu gewinnen beziehungsweise in allererster Linie nicht zu verlieren, führt kein Weg an einer substantiellen Senkung der Steuerbelastung vorbei.

Die Jungfreisinnigen des Kantons Schaffhausen sind sich der Problematik sehr wohl bewusst. Denn genau sie spüren es am eigenen Leib, wie oft sich der Arbeitsplatz nach dem Studium in Zürich befindet und wie verlockend auch die höheren Saläraussichten sind. Zu Beginn ist man teilweise noch bereit, von Schaffhausen aus zu pendeln. Doch wenn man dann erfährt, dass man nebst dem doppelt so langen Arbeitsweg wie jener der Kollegen auch noch Jahr für Jahr einige Tausend Franken mehr Steuern abliefern muss, stellt man sich berechtigterweise die Frage, ob ein Umzug in Richtung Zürich nicht sinnvoll wäre. Gedacht, getan und schon ist ein weiterer guter Steuerzahler mit viel Zukunftspotenzial für den Kanton Schaffhausen mit grosser Wahrscheinlichkeit für immer verloren.

Um dieser Problematik teilweise Abhilfe zu verschaffen, haben die Jungfreisinnigen die Volksmotion „Stop Braindrain“ lanciert. Das Ziel dieser Volksmotion ist es, zumindest einen kleinen Beitrag zu leisten, damit die gut ausgebildeten jungen Arbeitnehmer wieder vermehrt dem Wohnkanton Schaffhausen treu bleiben. Geschehen soll dies über eine liberale Handhabung des Steuerabzugs betreffend die Arbeitswegkosten. Jedermann soll in Zukunft den heute gültigen Abzug pro Autokilometer von 65 Rappen geltend machen können, mindestens jedoch die Fr. 700.- unabhängig von der effektiven Verkehrsmittelwahl beziehungsweise Distanz zum Arbeitsort. Damit würde es gelingen, dass jeder Zugpendler auf der Strecke Schaffhausen-Zürich mit einem Bruttoeinkommen von Fr. 150'000.- über den zusätzlichen Abzug Fr. 3'000.- weniger Kantons- und Gemeindesteuern bezahlen müsste, womit das Steuerniveau in Schaff-

hausen wenigstens etwa gleichauf mit den Zürcher Gemeinden mit einem Steuerfuss von über 110 Prozent (Weinland, Winterthur, Zürich) zu liegen käme.

Die Vorteile dieser Massnahme auf einen Blick: Verringerung des Wegzugs mobiler, hoch qualifizierter Arbeitnehmer; Förderung der Randgemeinden im Kanton Schaffhausen, da auch deren Einwohner nicht mehr lediglich die Kosten für den öffentlichen Verkehr abziehen können; Motivation der Pendler, vermehrt den Zug zu nehmen, da trotzdem die Autokilometerkosten abgezogen werden können – aktiver Beitrag an den Klimaschutz; vereinfachte Veranlagungspraxis für die Steuerverwaltung und weniger Diskussionen/Verfahren wegen der Bevormundung des Fiskus über die Verkehrsmittelwahl – Kosteneinsparung; Vermittlung einer gewissen Grosszügigkeit des Staates gegenüber seinen Steuerzahlern – Imageförderung. Die Finanzierbarkeit ist gegeben, denn die Steuerausfälle dürften sich im Bereich von wenigen Steuerfussprozenten bewegen: Zirka je 1 Prozent für den Kanton und die Gemeinden.

Die Jungfreisinnigen sind überzeugt, dass dies eine der wenigen, wenn nicht die einzige steuertechnische Massnahme ist, die eine kurzfristig finanzierbare Entlastung einer klar definierbaren, für den Kanton Schaffhausen sehr bedeutenden Zielgruppe darstellt. Aus diesem Grund hoffen wir, dass die notwendigen Hebel in Bewegung gesetzt werden, um statt einer pauschalen Steuerfussenkung mit dieser gezielten Massnahme den Kanton Schaffhausen, aber auch die Landgemeinden für Berufspendler steuerlich attraktiver zu gestalten.

Ich spreche aus Erfahrung. Auch ich pendle tagtäglich nach Zürich. Ich verlasse die Munotstadt meistens morgens um 7 Uhr und kehre selten vor 22 oder 23 Uhr zurück. Bei uns im Management haben wir Präsenzzeiten bis in den Abend hinein. Sagen Sie mir, weshalb ich nicht aus Schaffhausen wegziehen soll! Erstens komme ich abends spät nach Hause und bezahle im Schnitt 2'500.- mehr Steuern, als ich mit Wohnsitz in der Stadt Zürich bezahlen würde. Im Übrigen unterstützt die FDP-CVP-Fraktion die Motion der Jungfreisinnigen einstimmig.

Jürg Tanner (SP): Lob des Pendlers: Den hohen Lohn in Zürich generieren, von tiefen Mieten in Schaffhausen profitieren, das Brot mit Butter vom Aldi beschmieren ... o Pendlers, du kannst doch heute schon profitieren.

Regierungsrat Heinz Albicker hat alles gesagt, was es zu sagen gibt. Ich möchte hier auf einen Punkt eingehen: die Infrastrukturkosten. Die Pendler sind Leute, die es geben wird und geben muss, weil Schaffhausen nicht genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stellen kann. Es gibt aber weitere Gründe, weshalb man pendelt. Und einer dieser Gründe, weshalb man vor allem nach Zürich pendelt, ist auch, dass man dort ein

höheres Lohnniveau als in Schaffhausen vorfindet. Davon profitieren sicher alle Pendler. Auf Kosten der Öffentlichkeit profitieren sie aber auch noch von der Infrastruktur, nämlich vom öffentlichen Verkehr und vom Verkehrswegnetz des Automobils, das ja auch von der Öffentlichkeit bezahlt wird. Auch hier ein weiterer Support durch diejenigen, die nicht pendeln, also von der Mehrheit.

Die SP-AL-Fraktion ist klar der Meinung, es wäre richtig und schön, wenn diese Leute weiterhin hier in Schaffhausen wohnten. Sie haben ja auch einen Vorteil: viel tiefere Mieten. Wenn Marcel Theiler sagt, er bezahle Fr. 2'500.- mehr Steuern im Jahr, dann schliesse ich auf etwa Fr. 6'000 Mehrkosten bei der Miete, ausser er ziehe nach Affoltern oder nach Schlieren in eine billige Zweizimmerwohnung. Wir müssen einfach auch sehen, dass Pendlerabzüge nicht machbar sind und dass es nach unserer Auffassung zu weiteren Begehrlichkeiten kommen würde. Die SP-AL-Fraktion lehnt diese Volksmotion geschlossen ab.

Urs Capaul (ÖBS): Das billige Aufrechnen von Steuereinsparungen und einzig das Steuersubstrat zu berücksichtigen, genügt einfach nicht. Wenn wir effektiv eine saubere, faire Rechnung machen wollen, müssen wir auch die anderen Standortfaktoren miteinbeziehen. Dazu gehören halt auch günstige Mietkosten und Baulandpreise. Das haben Sie in Zürich nicht. Dort bezahlen Sie Fr. 3'000.- für eine Dreieinhalbzimmerwohnung am See. Sie können durchaus nach Zürich ziehen, Marcel Theiler, dann werden Sie sehen, dass sich die Einsparungen, die Sie dort über das Steuersubstrat realisieren möchten, sehr schnell in Schall und Rauch auflösen. Es gibt sinnigere und unsinnigere Vorstösse. „Stop Braindrain“ zählt nach Meinung der ÖBS-EVP-Fraktion zur zweiten Gattung. Warum? Pendler geniessen heute schon Steuerabzüge für auswärtiges Essen und für Fahrtkosten. Eine zusätzliche Bevorzugung ist unseres Erachtens unerwünscht. Ökologisch ist die Förderung langer Arbeitswege eben nicht sinnvoll. Besser ist es, wenn in unserer Region Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine Befragung der Schaffhauser Einwohnerkontrolle über Zu- und Wegzug in die Stadt oder aus der Stadt ergab, dass die meisten Betroffenen dem Arbeitsplatz folgen. Sie wohnen bevorzugt in der Nähe des Arbeitsortes. Die steuerliche Bevorzugung der Pendler ändert das Arbeitsplatzangebot eben nicht, schafft aber zusätzliche Ungerechtigkeiten. Mit der Bevorzugung der Pendler wird nämlich auch die Rechtsgleichheit geritzt. Deshalb lehnt unsere Fraktion das Volksbegehren ab. Wir unterstützen aber die Regierung, wenn sie das Angebot des öffentlichen Verkehrs verbessert – Halbstundentakt Schaffhausen-Zürich –, oder bei ihren Bemühungen, Unternehmen in unserer Region anzusiedeln. Das ist viel effizienter.

Andreas Gnädinger (JSVP): Ich darf Ihnen die Fraktionsmeinung der SVP-Fraktion und der Jungen SVP zur Volksmotion „Stop Brain drain“ bekannt geben.

Persönlich dünkt mich die Volksmotion auf den ersten Blick durchaus sexy – ich bin schliesslich auch Pendler. Sie ist auf den ersten Blick auch sinnvoll. Es ist ein Thema, das durchaus diskutiert werden kann.

Pendler generieren in Zürich, Winterthur und Basel im Schnitt sicherlich höhere Einkommen, die sie im Schaffhauserland dann versteuern dürfen. Dies liegt einerseits am höheren Lohnniveau, andererseits aber vor allem an den hier oft fehlenden Möglichkeiten, qualifizierte und spezialisierte Stellen anzutreten. Bei den Pendlern handelt es sich vielfach um jüngere Arbeitnehmer. Ohne die Spezies der notorischen Pendler würde dem Kanton demnach gutes Steuersubstrat fehlen und die Überalterung nähme tendenziell weiter zu. Es gibt also einige Gründe, den Pendlern den Bauch zu pinseln.

Leider kommt aber die Volksmotion etwas grobschlächtig daher. Letztlich muss man zum Schluss kommen, dass die vorliegende Volksmotion eigentlich gar keine Motion ist, sondern höchstens ein Postulat, wahrscheinlich sogar nur eine Petition. Unter den Titeln „Lösung“ und „Vorgehen“ lassen die Motionäre selbst durchblicken, dass sie die Verbesserungsmöglichkeiten kaum in einer Gesetzesanpassung sehen, eher in einer Änderung der Verwaltungspraxis oder in einer Attraktivierung der Verkehrswege. Letzteres ist zwar sehr zu unterstützen, hat aber nichts mit dem eigentlichen Antrag an den Regierungsrat, also dem eigentlichen Text der Volksmotion zu tun.

Die Motionäre wünschen schlicht eine Anpassung des Steuergesetzes, wohl im Sinne eines Pendlerabzugs. Ich habe den Jungfreisinn angefragt, ob ein solcher Abzug nach dem Steuerharmonisierungsgesetz überhaupt zulässig sei. Leider habe ich keine Antwort erhalten. Ich selbst gehe mit dem Regierungsrat davon aus, dass ein solcher Abzug nicht möglich ist. Die noch zulässigen Abzüge sind im eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend aufgezählt. Meiner Meinung nach passt ein Pendlerabzug unter keine der aufgeführten Rubriken. Die Forderung im Motionstext ist demnach gar nicht zu erfüllen. Schon darum müsste die Motion also abgelehnt werden.

Leider spricht auch noch Weiteres gegen eine Überweisung der Motion. Wie wird zum Beispiel ein Berufspendler definiert? Wird Pendeln von Beringen nach Neuhausen schon begünstigt oder nur Pendeln über die Kantonsgrenze, also zum Beispiel nach Flurlingen? Oder ist die Streckenlänge massgebend? Der Motionstext gibt darüber keinen Aufschluss. Grundsätzlich muss man sich natürlich fragen, ob eine Begünstigung einer einzelnen Gruppe wieder Begehrlichkeiten in weiteren Gruppen nach sich zieht. Würde hier eine Flutwelle von Begehren nach steuerlichen

Spezialfällen ausgelöst? Auf jeden Fall wäre dies nicht wünschenswert. Wohin das führen kann, zeigt anschaulich die Ausgestaltung der Mehrwertsteuer in der Schweiz und vor allem in Deutschland. Ein Gewirr von Sondervorschriften ist sicherlich nicht wünschenswert.

Die SVP-Fraktion und die Junge SVP sind nach dem Gesagten mehrheitlich der Meinung, die Motion sei abzulehnen. Man könnte sich sogar fragen, ob sie nicht für ungültig zu erklären wäre, da der eigentliche Motionstext gar nicht durchsetzbar ist. Dies wäre aber genau abzuklären.

Zum Schluss sei aber klar festgehalten: Vernünftige Pendler sind weiterhin bereit, ihren Steuerobolus im Kanton Schaffhausen zu entrichten. Voraussetzung dazu ist aber, dass die Angleichung ans Steuerniveau des Kantons Zürich mit Volldampf vorangetrieben wird. Eine formalistische Handhabung des Steuergesetzes durch das Steueramt ist sodann nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zudem denke ich, dass man sich nicht mehr lange mit der heutigen Verkehrssituation abfinden wird. Die Verkehrswege sind endlich der Realität anzupassen und das Bahnangebot ist nächstens merklich zu verbessern. Es soll nicht immer nur über den Halbstundentakt gesprochen werden, sondern dieser soll auch mit Kräften vorangetrieben werden. Von Letzterem merkt der Pendler leider wenig bis nichts. Es ist zudem absolut unbefriedigend, wenn die teuer eingekaufte S16-Verbindung mit Rollmaterial ausgerüstet ist, das dem heutigen Standard in keiner Weise mehr genügt. Die Abteile sind stickig, eng und laut.

Ein bisschen Bauchpinseln würde den Pendlern also durchaus gut tun. Um dies in Erinnerung zur rufen, war die Volksmotion sehr nützlich; zu mehr aber leider nicht.

Gerold Meier (FDP): Die Steuern sollen nach Grundsätzen der Gerechtigkeit veranlagt werden. Art. 99 unserer Kantonsverfassung schreibt dazu Folgendes vor: „Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu beachten.“ Seit einigen Jahren sind wir dazu übergegangen, diese Grundsätze immer wieder zu durchbrechen und wirtschaftspolitische Lenkungsmaßnahmen mit Mitteln des Steuergesetzes durchzusetzen. Ich verstehe deshalb sehr gut, dass die jungen Freisinnigen ein spezielles Anliegen durch eine Volksmotion in den Kantonsrat gebracht haben. Sie sind auf diesen Zug, den wir schon längst in Fahrt gebracht haben, aufgesprungen! Wenn wir so weiterfahren und immer wieder Spezial- und Kleingruppeninteressen in den Vordergrund stellen, um wirtschaftspolitische Lenkung zu betreiben, so führt das ins Uferlose und ist im Grunde genommen abzulehnen.

Marcel Theiler (FDP): Eine Frage an Jürg Tanner und Urs Capaul: Kennen Sie sich so gut im Immobilienmarkt der Stadt Zürich aus? Ich selbst verfüge über eine Wohnmöglichkeit zwei Gehminuten vom Central – also an bester Lage in der Stadt Zürich – entfernt. Monatsmiete: Fr. 300.-. Wir sind zu dritt, bezahlen also für die ganze Wohnung Fr. 900.- pro Monat. In Bezug auf mein privates Umfeld möchte ich im Weiteren nicht unerwähnt lassen, dass ich im Jahr 2001 mit zwei Kollegen nach Zürich pendelte. Einer dieser Kollegen hat nun die Prüfung zum Treuhandexperten abgeschlossen. Ich weiss, was er in Zürich verdient; auch er ist weggezogen, und zwar nach Bassersdorf. Der andere Kollege arbeitet nun bei der Migros-Bank. Auch er hat ein Supersalär und auch er ist weggezogen. Nur ich pendle noch.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Mit 54 : 10 wird die Volksmotion Nr. 1/2007 von Till Hardmeier vom 2. Februar 2007 betreffend „Stop Braindrain“ (steuerliche Entlastung für Pendler) nicht erheblich erklärt. Das Geschäft ist erledigt.

*

2. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate vom 13. Februar 2007

Grundlage: Amtdruckschrift 07-20

Eintretensdebatte

Alfred Sieber (SVP), Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK): Wir haben heute die unter 1. und 2. aufgeführten Motionen und Postulate zu beraten und zu beschliessen. Die unter den Punkten 3. und 4. aufgeführten Motionen und Postulate sind lediglich zur Kenntnisnahme des Kantonsrates aufgeführt, gaben aber in der GPK mehr zu reden als die heute zu behandelnden Motionen und Postulate. Die GPK hat sich insbesondere darüber geärgert, dass die im Postulat Nr. 2 geforderte Auszahlung der Krankenkassenverbilligungsbeiträge direkt an die Krankenkassen wieder um ein Jahr, das heisst ins Jahr 2009 verschoben werden soll. Einzelne Mitglieder haben sich auch darüber aufgehalten, dass bei der Orientierung des Regierungsrates über den Stand der Moti-

onen und Postulate entsprechende Realisierungstermine fehlen. Es ist möglich, dass diese Problematik heute nochmals thematisiert wird.

Bezüglich der heute zu behandelnden Motionen und Postulate beantragt Ihnen die GPK, auf diese einzutreten und den von der Regierung beantragten Massnahmen zuzustimmen.

Im Namen der SVP-Fraktion teile ich Ihnen mit, dass diese auf die Vorlage eintreten und den Anträgen der Regierung und der GPK zustimmen wird.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Eintreten ist somit stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Grundlage für die Diskussion bildet die Amtsdruckschrift 07-20

1. Motionen

Das Wort wird nicht verlangt.

2. Postulate

Das Wort wird nicht verlangt.

3. Motionen und Postulate, deren Abschreibung beantragt worden ist

Das Wort wird nicht verlangt.

4. Hängige Motionen und Postulate (Stand 31.12.2006)

Postulat Nr. 2 von Susi Greutmann vom 24. Januar 2000:
Auszahlung der Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien

Jeanette Storrer (FDP): Ich möchte den Unmut, den Alfred Sieber als Präsident der GPK hinsichtlich der Behandlung dieses Postulats geäußert hat, verstärken. In einer Zeit, da über ausstehende Krankenkassenprämien gesprochen wird und über diese Problematik zurzeit in der ganzen Schweiz in den Zeitungen zu lesen ist, kann man es sich einfach nicht leisten, so zu handeln, wie es die Regierung hier vorschlägt und weiterhin tun wird. Es ist tatsächlich so, dass bereits heute mindestens die Hälfte aller Ausschüttungen via Versicherer und nicht über die Versicherten vollzogen wird. Die Beiträge werden also direkt an den Versiche-

rer geleistet. Warum kann dies der Kanton Schaffhausen nicht auch tun? Ich habe bei einzelnen Krankenkassen die Statistiken geprüft – diejenigen der grösseren Kassen sind im Internet abrufbar – und erfahren, dass es beispielsweise bei der CONCORDIA nur noch sieben Kantone sind, welche die Prämien direkt an die Versicherten ausbezahlen. Allein an der EDV-Lösung kann es also nicht liegen! Vielleicht muss man einfach mit den Versicherern Kontakt aufnehmen, was administrativ überhaupt kein Problem ist.

Iren Eichenberger (ÖBS): Ich habe mich bei der städtischen KVG-Stelle erkundigt, wie viele Personen in der Stadt Schaffhausen von diesem Problem betroffen sind. Nach Auskunft der Sachbearbeiterin wurden in den letzten vier Jahren jeweils 100 bis 120 neue Fälle mit Leistungsaufschub der Krankenkassen gemeldet. Probleme sind dabei nicht weiterge-reichte Prämienbeiträge, aber auch eigene Beiträge, die nicht bezahlt wurden, und offene Selbstbehaltrechnungen. Ursache seien oft Arbeitslosigkeit oder familiäre Probleme. Das kantonale Sozialversicherungsamt zahlt in diesen Fällen nochmals die individuelle Prämienverbilligung, die Stadt Schaffhausen muss zusätzlich die Gebühren des Betreibungsamtes und allenfalls offene Selbstbehalte übernehmen. Wiederholt sich das Problem mehrmals, bezahlt das kantonale Sozialversicherungsamt die Prämienverbilligung jeweils erst bei Erhalt des Verlustscheins. Diese Dossiers müssten den jährlichen Neumeldungen hinzugerechnet werden. Ich finde diesen Zustand unhaltbar und die zögerliche Harmonisierung der Kantone eine Zumutung. Es geht hier um den einkalkulierten Verlust von Geldern, während man andererseits sehr ums Sparen bemüht ist. Für alle, die ebenfalls am Limit wanken, gibt diese Praxis bestimmt keinen positiven Anreiz. Allerdings ist die „Selbsthilfe“ durch Schuldenbegleichung mit KVG-Geldern ein durchaus nachvollziehbares Verhalten. Gerade bei Arbeitslosigkeit ist zum Beispiel die rückwärtige Besteuerung für viele Menschen ein riesiges Problem. Sie treibt die Leute oft zu kopflosen Lösungsversuchen.

Ich frage daher die Regierung, ob wir das Problem tatsächlich für zwei weitere Jahre – in meiner Rechnung ergibt es eben zwei Jahre – auf die lange Bank schieben müssen. Ich kann auf die Harmonisierung der Kantone eigentlich gut verzichten. Eine pragmatische Lösung wäre mir lieber.

Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf: Ich verstehe Ihren Unmut. Ich selbst bin auch nicht zufrieden. Im Jahr 2000 habe ich dem Postulat auch zugestimmt. Es bestehen verschiedene Systeme für die Auszahlung der Prämienverbilligung. Die Versicherer und die Kantone haben festgestellt, dass es mit den bestehenden Systemen zu Problemen und unverhältnismässigem Aufwand kommt. Bis heute vermag keines zu befriedigen.

Deshalb hat auch der Kanton Schaffhausen zugewartet, weil die grossen Kassen klargemacht haben, bei den bestehenden Systemen seien sie nicht mehr bereit, weitere Kantone aufzunehmen. Technisch wäre die gewünschte Abwicklung auch bei uns möglich. Das Sozialversicherungsamt wäre bereit, aber mit dem entsprechenden Aufwand und den entsprechenden Kosten. Die Kassen machen die Abwicklung der Prämienverbilligung ebenfalls nicht gratis. Die Erhebungen im Zusammenhang mit den Zahlungsausständen und den Leistungsaufschüben zeigten vor Kurzem, dass der Kanton Schaffhausen im gesamtschweizerischen Vergleich gut da steht, wir liegen bei 0,8 Prozent. Der gesamtschweizerische Durchschnitt liegt bei 1,5 Prozent. Das erwartete EDV-System VISTA ist nun bereit. Damit soll die Prämienverbilligung optimal abgewickelt werden können. Die meisten Kantone, die heute ein anderes System benutzen, werden sich diesem neuen System anschliessen. Der Hersteller des EDV-Systems hat offensichtlich die Komplexität der Datenerfassungen unterschätzt, weshalb es zu grösseren Verzögerungen kam. Ab 1. Januar 2007 werden nun die Daten erfasst, ab 1. Januar 2008 werden IV-Renten-, AHV- und Ergänzungsleistungen über VISTA abgewickelt. Ab 1. Januar 2009 soll die Abwicklung der Prämienverbilligung über dieses System geschehen. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre es unsinnig, lediglich für ein Jahr ein unbefriedigendes System einzuführen. Kosten und Nutzen stünden in einem schlechten Verhältnis zueinander. Die Kassen sind im Übrigen ebenfalls bereit. Ich bitte Sie um Verständnis.

Motion Nr. 482 von Christian Heydecker vom 30. August 2004:
Verbesserung des Wahlsystems zum Schutze der Kleinparteien

René Schmidt (ÖBS): Ich möchte auf die Motion Nr. 482 zurückkommen. Diese sympathische Motion der FDP hat zwar den falschen Namen, aber das richtige Ziel. Es ist ein gutes Ziel. Es geht nämlich nicht um den Schutz der Kleinparteien, sondern es werden die bisherigen Benachteiligungen weitgehend ausgeglichen. Insofern entspricht die Stossrichtung Art. 51 der Bundesverfassung. Wer das proportionale Wahlverfahren befürwortet, muss entweder möglichst grosse Wahlkreise oder den doppelten Pukelsheim verfechten. Die zweite Variante hat den Vorteil, dass bei möglichst gerechter Sitzverteilung die Wahlkreise personell trotzdem überblickbar bleiben.

In der Motionensammlung wird eine Vorlage auf das erste Quartal 2007 in Aussicht gestellt – was nach unserer Zeitrechnung bereits nicht mehr möglich ist. Die ÖBS-EVP-Fraktion verlangt mit Nachdruck, dass die Vorlage weder verzögert noch gegenüber dem Entwurf verwässert wird. Auch ein Einwand der grossen Parteien, ihre bisherigen Sitzquoten seien dann nicht mehr möglich, darf uns nicht von der Einführung des doppel-

ten Pukelsheim abhalten. Das Wahlverfahren ist nicht Bestandteil des politischen Besitzstandsdenkens, sondern der Wahlgerechtigkeit. Alle Verfahren, die das Demokratiegebot gemäss Art. 51 der Bundesverfassung nicht gewährleisten, sind für uns nicht akzeptabel und müssten von uns auf dem Rechtsweg angefochten werden.

Ich frage die Regierung: Wie weit ist die Vorlage vorbereitet?

Staatsschreiber Reto Dubach: Ich kann Sie beruhigen, René Schmidt. Es ist zwar richtig, dass ursprünglich geplant war, diese Vorlage im März zu verabschieden. Dies hat sich leicht verzögert, weil wir noch gewisse Vorschläge aus der Vernehmlassung geprüft haben. Insbesondere waren technische Abklärungen bezüglich der EDV nötig, funktioniert doch die Methode Pukelsheim nur mit EDV. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Vorlage im April verabschiedet und umgehend dem Kantonsrat zuleitet.

Postulat Nr. 15 von Martina Munz vom 17. September 2001:
Attraktivierung des Verkehrs im Klettgau

Jean-Pierre Gabathuler (SP): Der aktuelle Stand dieses Postulats zeigt, dass einiges im Bereich Strasse und Privatverkehr getan wurde. Es läuft diesbezüglich ziemlich gut. Mich interessiert nun, was im Bereich des öffentlichen Verkehrs realisiert wurde beziehungsweise geplant ist. Drei Punkte interessieren mich besonders: Halbstundentakt; kurze Reisezeiten nach Schaffhausen für alle Klettgauer Gemeinden, die nicht an der RVSH-Linie liegen; Verbindung der Klettgauer Gemeinden untereinander. Die Verbindungen sind zurzeit ziemlich schlecht, es gibt einiges zu verbessern.

Zum Postulat Nr. 26 würde ich ähnliche Fragen stellen. Was läuft diesbezüglich?

Regierungsrat Hans-Peter Lenherr: Es gibt Termine, die wir in der Hand haben, und Termine, die von anderen Partnern relativ stark beeinflusst werden. Dies ist bei diesen Vorhaben im öffentlichen Verkehr der Fall. Wir haben aber im August 2005 eine Orientierungsvorlage verabschiedet – parallel zur Vorlage Zollstrasse –, wo wir den Stand und das weitere Vorgehen aufgezeigt haben. Dies betrifft sowohl den Doppelspurausbau auf der DB-Linie im Klettgau als auch die Frage der Elektrifizierung. Laut Orientierungsvorlage gehen wir davon aus, dass dieser Doppelspurausbau Erzingen–Neunkirch zwischen 2008 und 2010 realisiert werden kann. Er wäre an sich ausreichend für die Einführung des Halbstundentakts. Die Bestrebungen der DB laufen nun eher darauf hinaus, dass beide Abschnitte gemeinsam realisiert und gleichzeitig mit der

Automatisierung der Strecke und auch mit der Elektrifizierung koordiniert werden. Die Federführung für all diese Projekte liegt bei der DB. Für die Elektrifizierung – das ist unsere Hoffnung – möchten wir Mittel vom Bund erhältlich machen, und zwar im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm. Dieses Jahr hält eine deutsch-schweizerische Kommission für die grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken nochmals eine Sitzung ab. Ziel aus unserer Sicht ist zumindest, dass wir noch dieses Jahr eine verbindliche Planungs- und Finanzierungsvereinbarung abschliessen können. Ich kann Ihnen versichern: Wir sind im öffentlichen Verkehr genau so wie im Individualverkehr bestrebt, die Projekte, die wir nicht allein realisieren können, voranzutreiben.

Postulat Nr. 19 von Hans-Jürg Fehr vom 22. Dezember 2002:
Atommüll-Endlager Benken

Urs Capaul (ÖBS): Wie der Regierungsrat richtig ausführt, sind Bestrebungen des Bundes im Gang, die Spielregeln zum Sachplan aufzustellen. Das heisst, es läuft zurzeit das Vernehmlassungsverfahren dazu. Der Bund skizziert, dass die möglichen Standortkantone in einem Begleitgremium einbezogen werden sollten. Wie wird dies nach unten transportiert? Wie gedenken die Standortkantone oder die an sie angrenzenden Kantone die Agglomerationen und die Gemeinden einzubeziehen?

Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf: Wir sind nun daran, die Stellungnahme zum Sachplan auszuarbeiten. Die Frist läuft am 20. April 2007 ab. Uns ist es ganz wichtig, dass ein geeigneter Einbezug der Regionen und nicht nur der Standorte stattfindet. Dies wird auch Inhalt unserer Stellungnahme sein. Zum genauen Wortlaut kann ich heute noch nichts sagen.

Postulat Nr. 28 von Hansueli Bernath vom 3. April 2006:
Für ein Konzept zur verstärkten Förderung der erneuerbaren Energie und der Energieeffizienz

Hansueli Bernath (ÖBS): Der Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung meines immerhin mit 61 : 9 Stimmen überwiesenen Postulats für ein Konzept zur verstärkten Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zeugt nicht gerade von überschäumendem Engagement unseres Energiedirektors, sind doch seit der Überweisung immerhin sieben Monate verstrichen.

Bei jeder Gelegenheit weist Regierungsrat Hans-Peter Lenherr auf die drohende Stromversorgungslücke hin und propagiert die Lösung der

Stromkonzerne mit der nach deren Meinung unverzichtbaren Atomenergie. Mit derselben Beharrlichkeit möchte ich einmal mehr betonen, dass dies keine zukunftsgerichtete Energiepolitik ist.

Global betrachtet ist mit Blick auf die Klimaveränderung einzig eine Energiepolitik langfristig realistisch, die sich an einer Verminderung des Energieverbrauchs orientiert, konkret an der 2000-Watt-Gesellschaft.

Regierungsrat Hans-Peter Lenherr wird einwenden, es werde ja bereits alles getan, was möglich sei. Wenn ich aber in einem Interview lese, er sei hin und her gerissen, ob er drastische Massnahmen unterstützen wolle, dann mag das im Hinblick auf seine Nationalratskandidatur verständlich sein. Nur, entscheidend weiter bringt uns dieses Verhalten in der Klimadebatte nicht. In der Diskussion zu dieser Frage stimmen fast alle überein, dass es fünf vor zwölf sei und gehandelt werden müsse.

Meine konkreten Fragen: Wie sieht der Zeitplan für das geforderte Energiekonzept aus? Ist vorgesehen, die verschiedenen Akteure, wie zum Beispiel Hauseigentümer, Landwirte, Waldbesitzer, Architekten und Installateure, in das Konzept einzubinden?

Regierungsrat Hans-Peter Lenherr: Wir haben heute ein Energieleitbild! An sich ist dieses bis 2010 gültig. Das ist gar nicht so schlecht. Wir werden im Sinne dieses Leitbilds tätig und tun dies hauptsächlich über unser Förderprogramm und entsprechende Unterstützungsmassnahmen. Morgen wird der Regierungsrat über einen Bericht diskutieren, der unser Förderprogramm betrifft. Massnahmen können wir schon ohne neues Energieleitbild anpassen, ergänzen oder aufbauen. Es ist im Übrigen im Regierungsprogramm nachzulesen, dass wir dieses Jahr mit der Grundlagenarbeit zur Überarbeitung des Energieleitbilds beginnen. Ich weiss nicht, was diese ständigen Fragen sollen. Die Hauptarbeit an diesem Leitbild wird im nächsten Jahr stattfinden. Ein Vorgehenskonzept ist in Arbeit. Dieses wird dann auch aufzeigen, wie weit die betroffenen Interessierten in die Arbeiten einbezogen werden. Der Kantonsrat wird bereits mit dem Staatsvoranschlag 2008 die Möglichkeit haben, über die Höhe der Förderbeiträge einen Entscheid hinsichtlich der Fördermassnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms zu treffen. Was wir schliesslich realisieren und tun können, hängt von der Höhe dieser Beiträge ab.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Das Geschäft ist erledigt.

3. Postulat Nr. 1/2007 von Hansueli Bernath vom 15. Januar 2007 betreffend Sicherstellung der Saatgutversorgung für eine gentechnikfreie Landwirtschaft

Postulatstext: Ratsprotokoll 2007, S. 9

Schriftliche Begründung:

Ein grosser Teil der Schaffhauser Bauernbetriebe ist einem Labelprogramm angeschlossen. Seien dies nun Bio- oder IP-Suisse oder andere Labels.

Bei allen Labels wird gesamtbetriebliche Gentechfreiheit gefordert. Wie das Abstimmungsergebnis zum Gentechmoratorium zeigt, entspricht dies auch dem Willen der Mehrheit der Schweizer Bevölkerung. Die Landwirte können diese Anforderung nur erfüllen, wenn ihr Saatgut zu 100 Prozent gentechfrei ist.

Beabsichtigte, aber auch unbeabsichtigte Kontaminationen würden der gesamten Landwirtschaft und dem nachgelagerten Gewerbe (Getreidesammelstellen, Mühlen, Lebensmittelproduzenten, Grossverteiler) schweren Schaden zufügen.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist es unerlässlich, dass grossräumige Gebiete auch nach Ablauf des Moratoriums absolut frei von gentechnisch veränderten Pflanzen bleiben.

Zusätzlich zur traditionell stark vertretenen Saatgutproduktion im Kanton Schaffhausen wird neuerdings rund um den Raum Rheinau, auf beiden Seiten des Rheins und beidseits der Landesgrenze im Kanton Zürich und in Schaffhausen auf verschiedenen Höfen, Saatgut für die gentechnikfreie Landwirtschaft gezüchtet, vermehrt und angebaut. Mit einem Angebot von bis zu 400 verschiedenen Nutzpflanzen ist in dieser Region das grösste gentechfreie Anbau- und Produktionsgebiet in Europa für den wachsenden biologischen Saatgutmarkt entstanden. Auf den beteiligten Höfen wird Know-how zum Anbau und zur Ernte von Gemüse- und Getreidesaatgut gepflegt oder aufgebaut, was neben einer sinnvollen Diversifizierung eine willkommene zentrale landwirtschaftliche Einkommensquelle darstellt.

Eine mögliche Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen, zum Beispiel von Weizen oder Mais – sei es als wissenschaftlicher Freisetzungsversuch oder kommerzieller Anbau –, gefährdet diese erfolgreiche und zukunftsweisende Arbeit. Aus diesem Grund muss der auf diesen Feldern vorherrschende natürliche Genfluss – analog einer Grund- oder Quellwasserfassung – präventiv vor Verunreinigungen durch Fremdgene aus gentechnisch veränderten Pflanzen geschützt werden. So wie um eine Trinkwasserfassung soll um diese Gebiete eine Schutzzone instal-

liert werden, um das Risiko einer Kontamination zu verringern und um bei Kontaminationen sofort handeln zu können.

Diese Sicherstellung der Saatgutversorgung für die gentechfreie Landwirtschaft ergibt sich auch aus der vom Bund im Gentechnikgesetz in Art. 7 festgeschriebenen Schutznorm, welche die Koexistenz von verschiedenen Landwirtschaftsmodellen garantiert.

Es ist deshalb dringend notwendig, jetzt – vor Ablauf des Moratoriums – über die Errichtung solcher regionaler Schwerpunkte nachzudenken und alles Nötige in die Wege zu leiten. Vor allem dort, wo solche Tätigkeitschwerpunkte wie im Kanton Schaffhausen und – wie erwähnt – im Raum Rheinau bereits bestehen.

Hansueli Bernath (ÖBS): Obwohl es von der Thematik her schwierig ist, alles sauber auseinanderzuhalten, möchte ich vorausschicken, dass es bei diesem Postulat nicht darum geht, ob man für oder gegen Gentechnik ist. Es geht darum, dass, wer auch in Zukunft auf diese „Errungenschaft“ verzichten will, die Gewissheit hat, dass dies für ihn möglich bleibt. Dabei spielt es keine Rolle, ob man aus Überzeugung gegen den Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft ist oder ob es um die Nutzung einer Marktchance geht.

Die Mehrheit der Konsumentinnen und Konsumenten will die Gewissheit haben, dass ihre Lebensmittel ohne Gentechnik produziert wurden und dass keine genveränderten Organismen (GVO) darin enthalten sind. Diese Forderung ist mehr als verständlich, wenn man bedenkt, wie wenig zum Beispiel die gesundheitlichen Risiken von genveränderten Lebens- und Futtermitteln erforscht sind. So hatte ein deutscher Bauer nach der Verfütterung von genverändertem Mais plötzlich unerklärliche Todesfälle in seiner Rinderherde zu beklagen. Die Pflanzenzüchter bestreiten den Zusammenhang mit dem Genmais, wissenschaftlich untersucht ist dies aber nicht. Die Gentechkritiker verlangten deshalb, dass das Anbaumoratorium in der Schweiz genutzt wird, um genau derartige Risiken abzuklären. Leider sieht es aber so aus, als ob dieser Teil der Risikoanalyse vom nationalen Forschungsprogramm ausgeschlossen bliebe, das bis zum Moratoriumsabschluss Klarheit über die Chancen und Risiken des Einsatzes von GMO in der Landwirtschaft schaffen soll. Untersucht werden lediglich die Risiken bezüglich der Koexistenz und wie mit diesen umzugehen ist.

Es ist deshalb absehbar, dass die Skepsis gegenüber genmanipulierten Lebensmitteln bestehen bleibt und ein grosser Teil der Konsumentenschaft diese nicht will.

Damit die Landwirtschaft dieser Forderung auch in Zukunft entsprechen kann, ist die Sicherstellung der Saatgutversorgung für eine gentechfreie Lebensmittelproduktion von grosser Bedeutung.

Für all diejenigen Bauern, die auch in Zukunft gentechfrei produzieren wollen – und das sind nicht nur die Biobauern –, ist die Garantie dafür, dass keine Vermischungen geschehen, von existenzieller Bedeutung.

Da die Gene der Pflanzen in der freien Natur vor allem durch Insekten oder Wind übertragen werden, hat der Bund auf dem Verordnungsweg Sicherheitsabstände für GVO festgelegt. Diese sind von Kultur zu Kultur verschieden und aufgrund der kleinräumigen Strukturen unserer Landwirtschaftsbetriebe auch kaum realisierbar. Deshalb der Vorschlag, das Risiko unerwünschter Vermischungen mittels Schutzzonen zu minimieren. Gestützt auf das Raumplanungsgesetz sind die Kantone befugt, solche Schutzzonen auszuscheiden.

Auf diese Möglichkeit hat die Zürcher Regierung in ihrer Stellungnahme vom 15. November 2006 zu einer Interpellation im Kantonsrat zum Auftreten von nicht für die Ernährung zugelassenen gentechnisch veränderten Lebensmitteln ausdrücklich hingewiesen.

Ich zitiere aus dieser Stellungnahme: „Das Raumplanungsrecht sieht vor, dass die Kantone den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone in ihren Planungen angemessen Rechnung tragen. Somit wäre es aus rechtlicher Sicht möglich, die Gentechproduktion im Hinblick auf den Kontaminationsschutz örtlich zu beschränken. Mittels Negativplanung könnte festgelegt werden, wo und mit welchem Abstand dazu keine Gentechproduktion zulässig sein soll. Die Einrichtung von gentechfreien Gebieten zum Schutz des Saatguts vor unerwünschten Kontaminationen ist zu begrüßen.“ Was wir in unserem Postulat anregen, ist genau diese Ausscheidung von entsprechenden Schutzzonen mittels raumplanerischer Massnahmen.

Entgegen der von Regierungsseite in den Fraktionen offenbar vertretenen Meinung ist dies auch in unserem Kanton rechtlich möglich. Was nicht möglich ist, ist ein generelles Anbauverbot für GVO über das ganze Kantonsgebiet. Die Juristen der Verwaltung sind nach meinen Informationen irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass im Postulat ein flächendeckendes Anbauverbot gefordert wird. Die gesetzliche Grundlage für raumplanerische Massnahmen ist also gegeben und ich bitte diejenigen, die möglicherweise aufgrund einer Fehlinformation glaubten, dem Postulat nicht zustimmen zu können, ihre Stellungnahme noch einmal zu überdenken.

Ein Alleingang unseres Kantons ist wegen der Aufspaltung in verschiedene Teilgebiete und des komplizierten Grenzverlaufs sicher nicht sinnvoll. Deshalb auch die Forderung, die Problematik zusammen mit den Behörden der angrenzenden Kantone und des angrenzenden Auslands anzugehen.

Unabhängig von der Stellungnahme der Regierung zu unserem Postulat sind für den Bodenseeraum länderübergreifende Bestrebungen im An-

laufen, die gesamte Region mittels freiwilliger Vereinbarungen gentechnikfrei zu halten. Dahinter stehen selbstverständlich auch wirtschaftliche Überlegungen. Sei es, um die Produkte der Landwirtschaft unter dem Label „Naturnah und Gentechnikfrei“ mit einer höheren Wertschöpfung zu vermarkten, oder sei es, um die Region für den Tourismus imagemässig aufzuwerten.

Eine Grundlage, dass der Kanton Massnahmen zum Schutz der Bezeichnung von Schaffhauser Qualitätsprodukten unterstützen kann, findet man im kantonalen Landwirtschaftsgesetz. In Art. 30 ist dies ausdrücklich stipuliert. Die Regierung hat also eine gesetzliche Grundlage, die erwähnten Bestrebungen im Rahmen der Bodenseekonferenz, wo sie zur Sprache kommen sollen, wenn nötig sogar finanziell zu unterstützen.

Trotz dieser Initiative auf freiwilliger Basis sind wir – und mit uns auch Parlamentarier aus verschiedenen Parteien in den angrenzenden Kantonen und im grenznahen Ausland – der Meinung, dass verbindliche Auflagen mit behördlichen Massnahmen zumindest geprüft werden sollen. Entsprechende Vorstösse sind deshalb in den jeweiligen Parlamenten eingereicht worden oder befinden sich in Vorbereitung. Erreicht werden kann das Ziel der Sicherstellung der Saatgutversorgung für alle, die auch in Zukunft gentechnikfreie Lebensmittel produzieren wollen, nur, wenn wir nach Ablauf des Moratoriums im Jahr 2010 dafür gerüstet sind. Dazu braucht es Massnahmen auf allen Ebenen. Ich hoffe, es ist mir gelungen klarzumachen, dass auch die Kantone gefordert sind, und sei es auch nur, um zu klären, welche Amtsstelle für die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zuständig ist. Dies ist nämlich aufgrund meiner Recherchen keineswegs klar.

Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zum Postulat.

Regierungsrat Erhard Meister: Weltweit werden über 100 Mio. Hektaren mit genveränderten Sorten von Baumwolle, Soja, Mais, Reis, Kartoffeln und so weiter angebaut, mit rasch wachsenden Marktanteilen in der nahrungsmittelverarbeitenden Industrie. Auch in der EU, insbesondere in unsern Nachbarländern Deutschland und Frankreich, ist der Anbau von genveränderten Pflanzen (GVP) eine Realität. Die EU-Gesetzgebung lässt keine gentechnikfreien Zonen zu. Sie setzt auf Koexistenz, das heisst auf ein Nebeneinander von gentechnisch veränderten und nicht veränderten Pflanzen, mit entsprechenden und leider von Land zu Land unterschiedlichen Abstandsregelungen.

Zum Glück können wir in der Schweiz noch eigenständig legislieren und dem Willen der umwelt- und gesundheitsbewussten Bevölkerung sowie der ablehnenden Haltung der Schweizer Bauern Rechnung tragen. Das Moratorium gibt uns Zeit, geeignete und wirkungsvolle Lösungen zu entwickeln, welche den Bauern und den Konsumenten langfristig eine echte

Wahlmöglichkeit garantieren und die nötige Sicherheit für die gentechfreie Produktion schaffen.

Vor dem Hintergrund, dass im Kanton Schaffhausen heute rund die Hälfte der Fläche durch Label-Betriebe (das heisst 3,5 Prozent Bio- und 44,5 Prozent IP-Betriebe) bewirtschaftet wird, welche diese verpflichten, keine gentechnisch veränderten Produktions- oder Zuchtverfahren anzuwenden und keine gentechnisch veränderten Futtermittel einzusetzen, aber auch weil die Saatgutproduktion im Kanton traditionell eine bedeutende Rolle spielt, lohnt es sich, dass wir uns damit auseinandersetzen, ob und wie die gentechfreie Landwirtschaft am besten unterstützt und geschützt werden kann. Wir sind deshalb den rechtlichen, ökonomischen und ökologischen Fragen sorgfältig auf den Grund gegangen. Denn eine solche ökologische und wirtschaftspolitisch motivierte Lenkungsmaßnahme könnte durchaus im Interesse der Mehrheit unserer Schaffhauser Bauern liegen.

Mit seinem Postulat verlangt Hansueli Bernath vom Regierungsrat zu prüfen, mit welchen Massnahmen gesetzgeberischer und raumplanerischer Art die gentechnikfreie Landwirtschaft unterstützt und gefördert werden kann. Dabei stellt er die Errichtung gentechfreier Zonen in den Vordergrund.

Zu den gesetzgeberischen Möglichkeiten des Kantons Schaffhausen im Bereich der Gentechnologie: Gemäss Art. 120 der Bundesverfassung ist der Bund für die Gentechnologie im Ausserhumanbereich zuständig. Der Bund wird durch diese Verfassungsbestimmung ausdrücklich ermächtigt und verpflichtet, Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen zu erlassen. Es handelt sich dabei um eine umfassende Bundeskompetenz.

Der Bund ist diesem Verfassungsauftrag unter anderem mit folgenden Erlassen nachgekommen: Dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz); der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung) und der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel.

Mit einer Koexistenzverordnung soll der Bundesrat zudem das Nebeneinander von landwirtschaftlicher Produktion mit und ohne Gentechnik regeln. Die Arbeiten an dieser Verordnung wurden aber einstweilen eingestellt; dies angesichts des Gentechnomatoriums und des laufenden nationalen Forschungsprogramms über „Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen“. Die Ergebnisse dieses Forschungsprogramms sollen bei der weiteren Arbeit an der Koexistenzverordnung berücksichtigt werden. Es wird darum gehen festzulegen, welche Abstände vorgeschrieben sind, damit das Nebeneinander des Anbaus von gentechnisch veränderten und von traditionellen Pflanzen möglich ist. In Versuchen der ETH zur Fütterung von gentechnisch veränder-

tem Mais an Hühner wurde festgestellt, dass man die veränderten Gensequenzen nicht nachweisen kann. Zurzeit werden in der Schweiz keine Fütterungsversuche mit Rindern durchgeführt. Früher wurden Versuche gemacht. In der Schweiz können wir aber keinen gentechnisch veränderten Mais produzieren. Im Rahmen der Abklärungen in der EU werden in grossem Stil Fütterungsversuche gemacht. Es stellt sich dabei die Frage, ob die Schweiz diese Versuche wiederholen soll. In Deutschland wird hektarweise gentechnisch veränderter Mais produziert und auch an die Tiere verfüttert, anscheinend problemlos für diese und für die Menschen. Gerade im Norden von Baden-Württemberg und in den neuen Bundesländern werden Hunderte von Hektaren gentechnisch veränderter Mais angebaut und auch entsprechend verfüttert. Es muss keine Deklaration erfolgen, weil mit diesem Mais ja kein Handel getrieben, sondern nur das Fleisch verkauft wird. Für gesetzliche Regelungen zum Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen besteht auf Stufe der Kantone wenig Raum.

Zu den Möglichkeiten des Kantons Schaffhausen, mit raumplanerischen Mitteln gentechnikfreie Zonen zu schaffen: Die Zielsetzung der Raumplanung besteht gemäss Art. 75 der Bundesverfassung in der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes. Die Festlegung der Grundsätze der Raumplanung liegt in der Kompetenz des Bundes. Der Bund ist dieser Kompetenz mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) nachgekommen.

Weder aufgrund der erwähnten Verfassungsgrundlage noch aufgrund der Bundesgesetzgebung zur Raumplanung kann die Schaffung gentechnikfreier Zonen als Ziel der Raumplanung abgeleitet werden. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden sollen aber gemäss Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung mit den Massnahmen der Raumplanung weitere Bestrebungen namentlich im Umweltschutz oder zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen der Wirtschaft unterstützen. Es stellt sich daher die Frage, ob für gentechnikfreie Zonen eine gesetzliche Grundlage besteht, deren Umsetzung mit raumplanerischen Möglichkeiten zulässig wäre.

Gemäss Art. 7 des Gentechnikgesetzes darf zum Schutz der (landwirtschaftlichen) Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen nur so mit gentechnisch veränderten Organismen umgegangen werden, dass diese sowie ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und auch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen nicht beeinträchtigen.

Das heisst, bei der Inverkehrbringung von gentechnisch veränderten Organismen müssen Vermischungsmöglichkeiten auf dem Feld, bei der Lagerung und beim Transport ausgeschlossen werden. Dies gilt namentlich

bezüglich der Verbreitung gentechnisch veränderten Pflanzenmaterials durch Pollen und Samen. Die Bundesvorschriften müssen insbesondere gewährleisten, dass landwirtschaftliche Anbausysteme mit und ohne Gentechnik nebeneinander möglich sind, ohne dass eine Form der Landwirtschaft von vorneherein ausgeschlossen ist.

Der im Gentechnikgesetz vorgesehene Weg zur Umsetzung dieser Vorgaben liegt erstens in den Anforderungen bei der Zulassung von gentechnisch veränderten Pflanzensorten; der Bund wird also bestimmen, ob und welche Pflanzen zugelassen werden können. Die Situationen sind ja beim Mais und bei den Zuckerrüben ganz verschieden. Zweitens gelten die Vorschriften über die Verarbeitung und in der Deklaration und nicht im generellen Ausschluss gentechnisch veränderter Pflanzen für ganze Gebiete. Drittens dürfen gentechnisch veränderte Pflanzensorten, welche durch ihre Auswirkungen auf die Umwelt die Einrichtung von gentechnikfreien Zonen erforderlich machen, nach dem Willen des Gesetzgebers gar nicht zugelassen werden. Der Bundesrat wird dazu in der Koexistenzverordnung die nötigen Bestimmungen erlassen.

Der Spielraum für raumplanerische Massnahmen der Kantone ist damit im Bereich der Gentechnik minimal und bietet kein Instrumentarium für die Einführung einer gentechnikfreien Zone. Verdeutlicht wird dies auch in der Botschaft zum Raumplanungsgesetz betreffend die differenzierte räumliche Ordnung der Landwirtschaftszonen (Art.16 Abs. 3). Im Kommentar wird dazu explizit darauf verwiesen, dass im Vordergrund Unterscheidungen mit Bezug auf die Bautätigkeit stehen. Weiter wird dazu ausgeführt: „... Hingegen ist eine Zergliederung der Landwirtschaftszonen hinsichtlich der einzelnen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkte zu vermeiden.“ Wichtig ist ja, ob wir ein solches Verbot durchsetzen können.

Die Kantone sind – wie gesagt – bezüglich der Gentechnik formell nicht zur Gesetzgebung legitimiert. Sie können aber theoretisch im Rahmen ihrer weiteren formellen Gesetzgebungskompetenz Bestimmungen mit einschränkender Wirkung auf die Anwendbarkeit von gentechnisch veränderten Organismen erlassen und etwa eine gentechnikfreie Zone einführen.

Einleitend ist diesbezüglich anzuführen, dass die Bewilligung für den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft erst nach dem Erlass der Koexistenzverordnung erteilt werden kann. Bis dahin ist in der Landwirtschaft ohnehin nicht mit gentechnisch veränderten Organismen zu rechnen. Eine gentechnikfreie Zone bliebe für diese Zeit demnach ohne Bedeutung.

In der Zeit ab der Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft stellen die Deklaration des gesamten oder eines grösseren Teils des Kantonsgebiets als gentechnikfreie Zone und die

Sanktionierung von Landwirten, welche einem entsprechenden Verbot zuwiderhandeln, einen unzulässigen Eingriff in das durch die Bundesverfassung geschützte Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit (früher Handels- und Gewerbefreiheit) dar. Landwirte, welche mit zugelassenem gentechnisch verändertem Saatgut produzieren wollen, könnten sich erfolgreich zur Wehr setzen.

Grundrechte können nur eingeschränkt werden, wenn kumulativ eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse bestehen, die Verhältnismässigkeit gewahrt und der Kerngehalt des Grundrechts respektiert wird. Grundsatzwidrige Einschränkungen eines Grundrechts sind dem Bund vorbehalten und nur dann zulässig, wenn die Bundesverfassung eine Abweichung vom Grundsatz vorsieht. Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind. Wirtschaftspolitische Gründe – wie etwa die bessere Vermarktung eines Gebiets als gentechnikfreie Anbauregion – vermögen damit eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit von vorneherein nicht zu rechtfertigen. Die Kantone sind nur befugt, grundsatzkonforme Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit zu erlassen, insbesondere für polizeiliche Massnahmen, wenn gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse oder Verhältnismässigkeit gegeben sind und die direkten Konkurrenten gleich behandelt werden. Polizeigüter sind öffentliche Ruhe, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. Ebenfalls möglich ist die Einführung eines polizeilich motivierten Fähigkeitsausweises oder generell einer Bewilligungspflicht. Weiter sind Eingriffe zum Schutz der Umwelt oder aus Gründen der Energiepolitik zulässig.

Nach Ablauf des Gentechnikmoratoriums und nach Erlass der Koexistenzverordnung kann eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit eines Landwirtes bei zugelassenem gentechnisch verändertem Saatgut aber auch nicht mehr mit den öffentlichen Interessen „Gesundheit, Umweltschutz, Artenvielfalt“ begründet werden. Das ist aber genau die Voraussetzung, die erfüllt sein muss, damit eine entsprechende Sorte überhaupt freigesetzt werden kann. Der Bund hat in diesem Fall seine umfassende Kompetenz und Pflicht zur Wahrung dieser öffentlichen Interessen wahrgenommen und die Voraussetzung definiert, unter welchen diese öffentlichen Interessen als gewahrt gelten und genetisch veränderte Organismen zugelassen werden dürfen. Die Kantone sind nicht berechtigt, weitergehende oder abweichende Anforderungen zu stellen. Aus demselben Grund fällt auch die Einführung einer kantonalen Bewilligungspflicht ausser Betracht.

Fazit: Der Kanton Schaffhausen ist zur formellen Gesetzgebung im Bereich der Gentechnik nicht kompetent. Kompetent ist einzig der Bund.

Ebenso wenig bietet das Raumplanungsrecht dem Kanton Schaffhausen eine Möglichkeit zur Umsetzung der Ziele des Postulats.

Der Kanton Schaffhausen könnte zwar im Rahmen seiner formellen Gesetzgebungskompetenzen bundesrechtswidrige Einschränkungen der Gentechnik erlassen. Grundsätzlich haben wir keine Differenz zur Stellungnahme des Kantons Zürich. Die Frage ist, wo man es durchsetzen kann, wenn nicht das Einverständnis aller bäuerlichen Betriebe vorliegt. Art. 16 des Raumplanungsgesetzes geht auch nicht so weit. Das Dumme an der Antwort des Kantons Zürich ist, dass quasi suggeriert wird, solche Zonen könnten erlassen werden. Eine GOV-Verbotszone würde aber einen unzulässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen und wäre nicht durchsetzbar. Weder der Kanton noch die Gemeinden könnten den Landwirten den Anbau gentechnisch veränderter Sorten verbieten, sofern dieser allen geforderten Auflagen entspricht. Wenn unsere Bauern also alle Auflagen erfüllen, können wir sie nicht sanktionieren.

Im Übrigen bin ich überzeugt, dass in unserm kleinräumigen und feingliedrigen Kanton nur griffige Massnahmen auf Bundesebene im Rahmen der Koexistenzverordnung oder durch eine Verlängerung des Moratoriums erreicht werden können. Die Schaffung von regionalen Zonen würde einen enormen Kontrollaufwand und eine kleine Wirkung, insbesondere in unserer Grenzregion, nach sich ziehen. Ich versichere Hansueli Bernath: Ich bin gern bereit, unsere IP- und Bio-Bauern, welche sich einer gentechfreien Pflanzenproduktion verschrieben haben, im Rahmen meiner Möglichkeiten national und auch international zu unterstützen und mich grenzüberschreitend für wirkungsvolle, grossräumige Schutzmassnahmen einzusetzen, damit sie ihre Kulturen vor unerwünschten Einkreuzungen schützen können. Ich bin davon überzeugt, dass Abstände von 50 oder von 100 Metern einfach nicht ausreichen, wir brauchen grössere Schutzzonen. Deshalb käme in unserem Kanton nur der Schutz eines ganzen Kantonsteils, etwa des Klettgaus, des oberen Kantonsteils oder des ganzen Reiats infrage. Der Regierungsrat jedoch bezweifelt, dass dies durchgesetzt werden könnte. Es gibt viele skeptische Bauern, die sich auch verpflichtet haben, gentechfrei zu produzieren. Diese sollten versuchen, Schutzzonen auf freiwilliger Basis zu realisieren. Das wäre sicher der richtige Weg.

Aus der Sicht des Regierungsrates besteht auf kantonaler Ebene kein Handlungsspielraum, weshalb er beantragt, das Postulat nicht zu überweisen.

Alfred Tappolet (SVP): Es freut mich, Ihnen als Saatgutproduzent und als Geschäftsführer der Schaffhauser Saatgutproduzenten mitteilen zu können, dass wir in unserem Gebiet, das heisst in der ganzen Schweiz, keine genveränderten Pflanzen anbauen.

Nun aber eines nach dem anderen. Zuerst müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass wir in der Schweiz keinen Markt für genveränderte Pflanzen finden. Selbst auf dem Veredelungssektor, bei Fleisch, Eiern, Milch und so weiter, müssen die Futtermittel, zum Teil ausländischer Herkunft, mit denen unserer Tiere gefüttert werden, immer aus gentechfreien Produkten stammen. Diese Produkte können ja nicht regional, sondern nur schweizweit vermarktet und konsumiert werden.

Wenn wir den Markt der Schweiz betrachten, müssen wir feststellen, dass wir nicht nur eine gentechfreie Landwirtschaft im Kanton Schaffhausen brauchen, sondern eine gentechfreie Landwirtschaft in der ganzen Schweiz. Dafür setzt sich unser Bauernverband ein. Er hat auch beim Moratorium die Ja-Parole herausgegeben und vom Volk und vom Konsumenten Recht bekommen. Wir hoffen natürlich, dass dies auch so bleibt.

Nun frage ich Sie aber, was das alles mit dem Kanton Schaffhausen zu tun hat. Kein einziger Bauer im Kanton Schaffhausen wird auf eine alleinige Saatgutproduktion in der Region zurückgreifen können. Die Schaffhauser Landwirtschaft benötigt in der Hauptsache folgendes Saatgut:

Zuckerrübensaatgut: Kein einziger Züchter oder Landwirt in der Schweiz ist in der Lage, Zuckerrübensaatgut herzustellen. Um sicher zu sein, dass kein genverändertes Saatgut ausgesät wird, sind wir Produzenten verpflichtet, das Saatgut von den Zuckerfabriken zu beziehen. Diese Fabriken sind dafür verantwortlich, dass kein genmanipulierter Zucker in den Handel kommt. Sollten sich die Zuckerfabriken hingegen etwas anderes überlegen und uns genverändertes Saatgut liefern, wären wir in unserer Zone von der Zuckerproduktion ausgeschlossen und hätten einen riesigen Nachteil gegenüber unseren Berufskollegen in der übrigen Schweiz.

Rapssaatgut: Kein einziger Züchter in der Schweiz ist in der Lage, Rapsaatgut zu produzieren. Jeder Rapsanbauvertrag, mit dem wir Ölraps produzieren, verpflichtet den Produzenten, die ihm vorgeschriebenen Sorten anzubauen. Bei der Rapsablieferung ist der Anbauvertrag inklusive Lieferbestätigung des Saatgutes vorzuweisen.

Zum umstrittenen Maissaatgut: Praktisch alle angebauten Maissorten, sei es für Silofutter oder die Körner, die als Krafftutter den Tieren verfüttert werden, stammen aus dem Ausland. In der Schweiz dürfen nur gentechfreie Sorten gehandelt und angepflanzt werden. Nur im Kanton Tessin und im Rheintal werden einige Maissorten von der Schweizerischen Saatgutgenossenschaft gekreuzt und vermehrt – garantiert gentechfrei.

In der heutigen CO₂-Euphorie ist es angezeigt, dass sich die Politik dafür einsetzt, dass nicht wie im übrigen Europa Nahrungsmittel direkt in Energie umgewandelt werden. In Europa besteht nur beim Anbau von Energiepflanzen eine grosse Gefahr, dass gentechveränderte Pflanzen freigesetzt werden. Das sieht man vor allem in Deutschland, denn dort finden

genveränderte Futtermittel keinen Markt. Hier wäre echter Handlungsbedarf angezeigt.

Nun komme ich zum Saatgut, das in Schaffhausen produziert wird. Wir produzieren kleinere Mengen von Gräsern und Kleesaatgut, das für die Aussaat von Wiesen verwendet wird – garantiert gentechfrei.

Kartoffeln werden in der Schweiz ebenfalls meist in Lizenz ausländischer Züchter vermehrt und den Berufskollegen als Pflanzgut verkauft.

Getreide, das eigentliche Herzstück der Saatgutproduktion in Schaffhausen: Wir produzieren auf einer Fläche von rund 200 Hektaren Getreidesaatgut. Mit dem Ertrag dieser Vermehrungsfläche können etwa 6'000 Hektaren Getreide ausgesät werden. Dieses Getreide kommt als zertifiziertes Saatgut in den Handel. Sämtliche Label-Produzenten sind verpflichtet, solches Saatgut auszusäen. Dieses Saatgut ist frei handelbar und kann natürlich auch aus Genf, Bern oder dem Aargau stammen, sofern es zertifiziert ist.

Jetzt zum Postulat: Wie Sie leicht feststellen können, müsste ich eigentlich für eine Überweisung des Postulats sein. Dies würde unseren Saatgutproduzenten das alleinige Recht auf den Vertrieb von Saatgut sichern. Eine solche Zone, in welcher nur das innerhalb des Gebiets angebaute Saatgut wieder ausgesät werden könnte, wäre für uns geradezu idyllisch, würde aber jeglicher Marktfreiheit widersprechen. Wir produzieren in der ganzen Schweiz zertifiziertes gentechfreies Saatgut und nicht nur in Schaffhausen.

Wie im Postulat richtig festgestellt wird, müsste analog einer Wasserschutzzone auch eine „Gentechfreizone“ entschädigt werden. Was aber wollen Sie entschädigen, wenn alle Voraussetzungen für eine solche Zone bereits bestehen? Der Regierungsrat kann doch eine gentechfreie Schweiz nicht noch gentechfreier machen, indem er eine regionale Schutzzone ausscheidet.

Wenn das Postulat jedoch darauf abzielt, dass nur noch Bio-Saatgut in unserer Region produziert werden darf, dann setzen wir uns energisch zur Wehr. Dies würde das Aus für unsere Schaffhauser Saatgutproduzenten bedeuten. Und das kann ja wohl nicht die Meinung dieses Rates sein. Es kann sicher auch nicht der Wille der Postulanten sein, dass wir die Schweiz in ein gentechfreies und in ein übriges Gebiet aufteilen. Wir würden ja nach dem Ablauf des Moratoriums geradezu eine Freisetzung genveränderter Organismen in den nicht als gentechfrei ausgeschiedenen Gebieten provozieren. Die Industrie wüsste genau, wo sie einhaken müsste.

Wir haben und wollen eine gentechfreie landwirtschaftliche Produktion in der ganzen Schweiz. Dafür setzen wir uns in den Verbänden und den Organisationen ein. Wenn ich für meine Hühner pro Jahr 500 Tonnen Futtermittel einkaufen muss, die mir Coop selbst liefert, bin ich in meiner

Produktion doch darauf angewiesen, dass mir der Abnehmer auch richtiges Futtermittel liefert. Die Schweizer Landwirtschaft ist in einem viel engeren Kontakt mit den „Grossverteilern“ als mit den Konsumenten, denn letztlich bestimmen die Grossverteiler, was wir produzieren können, weil sie es auch verkaufen müssen.

Ich möchte Ihnen noch einen Ausspruch eines CEO von einem der grössten deutschen Chemieunternehmen weitergeben. Der Satz lautet: „Wir lassen den Linken und Grünen ihre Reservate, solange sie uns helfen, die Welt zu globalisieren.“ Das sagt ja wohl alles! Und wir Bauern wollen das nicht.

Ich anerkenne die pflanzenzüchterische Arbeit der Stiftung in Rheinau. Dafür braucht es aber keine Bio-Reservatszone in Schaffhausen. Wir setzen uns ein für eine gentechfreie Schweiz, lehnen aber ein Reservat in Schaffhausen ab. Darum wird die SVP-Fraktion dieses Postulat grossmehrheitlich ablehnen.

Urs Capaul (ÖBS): Wir haben in der Tat sehr wenige Möglichkeiten. Nichtsdestotrotz bin ich etwas enttäuscht von der Vision des Regierungsrates. Es gibt schon Möglichkeiten, wie dieser aktiv werden kann, ohne gleich gesetzgeberisch einzugreifen. Wenn wir irgendwo einen Pollenflug von genveränderten Organismen haben, kann sich die Schweiz diesem Pollenflug nicht entziehen. Deshalb haben wir auch Probleme und deshalb ist es eigentlich notwendig, dass sich grössere Regionen – ist die Schweiz eine grössere Region? – zusammenschliessen sollten.

Zu den Fütterungsversuchen: Diese hätten bis jetzt noch keine Veränderungen aufgezeigt. Das ist fraglich. Was soll man denn suchen? Man weiss es nicht. Es handelt sich um das gleiche Problem wie seinerzeit bei der Verarbeitung und der Verfütterung von Tiermehl. Es hat doch niemand je an Prionen gedacht und nach diesen gesucht! Man merkte erst nachträglich, dass da ein Weg eröffnet worden war, der nicht hätte eröffnet werden sollen. Und eine ähnliche Folge ist bei der Gentechnik nicht auszuschliessen.

Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, auf Bundesebene aktiv zu werden und einen Vorstoss zu machen. Er könnte auch von sich aus auf seinem eigenen Land – dessen Eigentümer er also ist – aktiv werden und beispielsweise vorgeben, dass dort kein gentechnisch verändertes Saatgut eingesetzt werden soll. Im Rahmen der Pärkeverordnung (PäV), die sich jetzt in der Vernehmlassung befindet, könnte er einen regionalen Park einrichten. Wir haben mit der Cura ein Instrument zur Umsetzung eines solchen Parks. Das wäre bereits denkbar und bräuchte erst noch eine finanzielle Unterstützung durch den Bund.

Es ist richtig, dass wir in der Schweiz keinen Markt für Gentechprodukte haben. Umso mehr sollten wir eben Produkte fördern, die den Konsu-

mentenwünschen entsprechen. Ich betrachte es als paradox, dass wir sehr viele biologische Nahrungsmittel importieren müssen. Sehen Sie einmal, was die Migros aus Österreich importiert. Das ist ja verheerend. Die biologischen Nahrungsmittel könnten also bei uns einen zusätzlichen Markt generieren. Der Kanton selbst könnte eine entsprechende Produktion fördern.

Josef Würms (SVP): Das Schweizervolk hat am 27. November 2005 mit 55,7 Prozent dem Gentechnormatorium zugestimmt. Der Kanton Schaffhausen hat ebenfalls mit 59,2 Prozent zugestimmt.

Das Schweizer und das Schaffhauser Stimmvolk haben sich klar entschieden, eine Denkpause bei Gentechnik einzulegen. Darum haben sie dieser Volksinitiative zugestimmt. Diese Denkpause läuft bis zum 26. November 2010.

Das Volk hat sich entschieden, zuerst die Gefahren, die mit Gentechnik bestehen, in den andern Ländern zu beobachten, sprich: Lass die Fehler andere machen und wir lernen daraus. Wir haben Zeit. Ich habe mit den Postulanten Mühe, die mit aller Kraft für ein Moratorium gekämpft haben und jetzt keine Zeit haben, diesen Zeitraum für Beobachtungen zu nutzen.

Seit der Abstimmung ist erst ein Jahr vergangen. Wir stehen also erst am Anfang des Moratoriums. Die Befürworter des Moratoriums wie auch der Postulant haben im Abstimmungskampf für die fünf Jahre Auszeit bei Gentechnik gekämpft. Heute, ein Jahr danach, wollen sie bereits weitere Gesetzesbestimmungen einbringen, ohne von der Pause bis 2010 zu profitieren.

Wie der Regierungsrat sagt, ist die Gentechnikfrage ohne Zweifel eine Bundesaufgabe. Lassen wir die Kompetenzen beim Bund und beginnen wir nicht, beim Kanton etwas zu regeln, das nicht unsere Aufgabe ist. Wenn wir die Argumente der Moratoriumsbefürworter vom 27. November 2005, zu denen auch der Postulant Hansueli Bernath gehört, anhören, so lauteten sie damals: Die Schweizer Landwirtschaft will neue ökologische Probleme vermeiden und weiterhin gentechnikfrei produzieren. Gentechnikfreie Landwirtschaft bietet die Chance, die Qualität unserer Lebensmittel im In- und Ausland klar hervorzuheben. Die Gentechnikfrei-Initiative sichert dieses Anliegen der Bauern bis 2010 durch ein Gentechnormatorium in der Bundesverfassung zu.

Konsumentinnen und Konsumenten vertrauen auf die Herkunft Schweiz. Dies gilt ganz besonders bei Lebensmitteln. Mit der Gentechnikfrei-Initiative bleiben die Lebensmittel aus schweizerischer Landwirtschaft frei von Gentechnik. Dies erzeugt Druck auf die Importe: Sie werden auf dem Schweizer Markt nur verkauft, wenn sie gentechnikfrei sind. So weit die Argumente von 2005.

Es wird mit unserer Schweizer Landwirtschaft geworben und gekämpft und mit der Marke Schweiz wird Werbung betrieben. Wollen die Postulanten nach Annahme des Postulats nur noch für die Region Rheinau und Schaffhausen werben und die übrige Schweiz ihrem Schicksal überlassen? Kämpfen wir doch für eine Schweizer Lösung auf Bundesebene, wo die Gentech- und Landwirtschaftspolitik zu Hause ist.

Ich vertraue auf eine Schweizer Lösung, auch wenn das Moratorium 2010 eventuell zuerst verlängert werden muss, damit wir noch mehr Zeit gewinnen.

Als Obstbauer mit direkter Verbindung zum Konsumenten vertraue ich dem Bund, dass wir noch lange gentechfrei sein werden. Somit kann ich mit gutem Gewissen wie der Regierungsrat zum Postulat Nein sagen.

Richard Mink (CVP): Dieses Postulat hat in der FDP-CVP-Fraktion sehr viel zu reden gegeben. Wir teilen die Besorgnis des Postulanten über eine gentechfreie Landwirtschaft. Wir haben intensiv darüber diskutiert und je nach Informationsstand sind unterschiedliche Mehrheiten herausgekommen. Wir haben festgestellt, dass die Möglichkeiten des Kantons beschränkt sind und dass wir, wie Sie vorhin gehört haben, in unserem kleinen Kanton keine separate Regelung machen können.

Zu diesem Thema nochmals: Was verlangt dieses Postulat? Es verlangt vom Regierungsrat zu prüfen, mit welchen Massnahmen gentechnikfreie Landwirtschaft unterstützt und geschützt werden kann. Ob gesetzgeberische oder raumplanerische Massnahmen vorgenommen werden können. Wenn wir dieses Postulat genau anschauen, dann ist es eigentlich mit dem Bericht des Regierungsrates weitgehend erfüllt. Dieser hat die Problematik geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die Möglichkeiten sehr gering sind, weil bundesweite Kompetenzen vorhanden sind. Was kann nun der Postulant in dieser Situation tun? Es gibt meines Erachtens zwei Möglichkeiten: Er kann das Postulat in eine Interpellation umwandeln. Die Fragen sind beantwortet und die Massnahmen sind geprüft. Oder er kann, was etwas komplizierter ist, einen Kampf wagen, das Postulat überweisen lassen und es dann gleich als erledigt abschreiben. Das wäre etwas kompliziert und es würde bestimmt zu Verfahrensfragen führen. Sollte über das Postulat abgestimmt werden, würde ein grosser Teil der FDP-CVP-Fraktion das Postulat aus den erwähnten Gründen nicht an die Regierung überweisen, weil keine Kompetenzen vorhanden sind.

Walter Vogelsanger (SP): Ich finde es wichtig, dass der Kanton Schaffhausen ein Zeichen setzt. Was vergeben Sie sich, wenn Sie dieses Postulat überweisen? Wir können ein Zeichen damit setzen, und das halte ich für wichtig. Die SP-AL-Fraktion wird dem Postulat zustimmen.

Gerold Meier (FDP): Es wird hier mit juristischen Argumenten gefochten. Wir haben eine juristische Vorlesung eines Nichtjuristen gehört.

Regierungsrat Erhard Meister: Ich habe mich drei Tage persönlich damit beschäftigt!

Gerold Meier (FDP): Ich habe mich offen gestanden noch zu wenig damit befasst, weil ich die Argumente von Regierungsrat Erhard Meister nicht gekannt habe. Nicht zuletzt hat er über das Raumplanungsgesetz gesprochen. Beim Raumplanungsgesetz ist es so: Art. 75 der Bundesverfassung erklärt: „Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.“ In Art. 17 des Raumplanungsgesetzes, das Regierungsrat Erhard Meister nicht zitiert hat, heisst es: „Schutzzone umfassen ... d) Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.“ Sicher hat man beim Erlass dieses Gesetzes vor allem an wild lebende Tiere und wild lebende Pflanzen gedacht. Aber Saatgutproduzenten produzieren mit Pflanzen und sind darauf angewiesen, dass diese Pflanzen nicht durch genveränderte Pollen infiziert werden. Deshalb brauchen sie einen Schutz, wie ihn der Postulant verlangt hat. Regierungsrat Erhard Meister hat fairerweise anerkannt, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich der Auffassung ist, es liege in der Zuständigkeit des Kantons, eine derartige Schutzzone zu schaffen. Ich glaube nicht, dass der Bund uns das verbietet. Raumplanungsrecht und Biorecht stehen einander nicht im Wege, sondern sie ergänzen sich. Ich plädiere dafür, dass dieses Postulat angenommen und überwiesen wird. Und wenn wir dann den Bericht in der Hand haben, können wir ihn auch sorgfältig prüfen. Aufgrund eines mündlichen Referates ist das kaum möglich.

Hansueli Bernath (ÖBS): Zuerst möchte ich mich bei allen Votanten für die Sorgfältigkeit und die Gründlichkeit bedanken, mit der sie sich mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Vor allem auch einen Dank an Regierungsrat Erhard Meister. Er hat nämlich viele der Abklärungen, die mit dem Postulat verlangt wurden, bereits getroffen. Wir haben ja nur verlangt, wie dies Richard Mink erwähnt hat, dass Massnahmen geprüft werden und nicht dass schon konkrete Vorschläge unterbreitet werden. Die Prüfung hat stattgefunden. Ich danke auch meinen Berufskollegen, die sich zu einer gentechnikfreien Landwirtschaft in der Schweiz bekannt haben und sich dafür einsetzen wollen.

Josef Würms appelliert dafür, dass man die mit dem Moratorium beschlossene Denkpause beachten soll. Ich muss ihm entgegen: Eine Denkpause ist noch keine Verpflichtung, sich vom Denken zu befreien.

Wir denken schon an die Zeit, die allenfalls nach Ablauf des Moratoriums kommen könnte. Da ist, wie wir gehört haben, eben vieles noch offen. Wenn man zum Schluss kommt, es sollten in Zukunft beide Produktionsmöglichkeiten zugelassen werden, und dies dann mit einer Koexistenzverordnung gesichert werden soll, so dürfte eine solche Umsetzung in unserer kleinräumigen Schweiz aus den gehörten Gründen sehr schwierig werden. Ich kann dem Fazit von Regierungsrat Erhard Meister, dass es gescheiter wäre, bei der gentechfreien Schweiz zu bleiben und das Moratorium allenfalls zu verlängern, klar zustimmen. Das Postulat ist ja aus folgender Besorgnis heraus entstanden: Wenn einmal beide Produktionsmöglichkeiten zugelassen sind, wird es zu Schwierigkeiten kommen und diejenigen Produzenten, die bei gentechfreien Produkten bleiben wollen, werden nicht mehr genügend geschützt sein. Regierungsrat Erhard Meister hat auch mit der Wirtschaftsfreiheit argumentiert, diese könne nicht eingeschränkt werden. Man kann dieses Argument auch umkehren: Die Wirtschaftsfreiheit derjenigen, die gentechfrei bleiben wollen und darauf auch existenziell angewiesen sind, wie zum Beispiel die Bioproduzenten, wird entscheidend tangiert. Die Existenz Letzterer wird dann entscheidend eingeschränkt, wenn gentechveränderte Produkte zugelassen sind und mit der Koexistenz – wo auf dem Papier versucht wird, eine Garantie zu gewähren – in der Praxis nichts garantiert werden kann.

Noch ein Wort zu den Auswirkungen und den gesundheitlichen Risiken hinsichtlich genveränderter Produkte. Es wurde angesprochen und von Urs Capaul ebenfalls erwähnt. Er hat ein gutes Beispiel gebracht mit der Problematik der Prionen, die mit dem Fleischmehl verbreitet wurden. Wir stellen fest – ich habe es erst in den letzten Tagen in unserem Bekanntenkreis wieder erfahren –, dass immer mehr Kleinkinder von Allergien befallen sind, mit denen wir uns mit unseren Kindern und sich auch unsere Eltern mit uns noch nicht auseinandersetzen mussten. Man weiss nicht, woher diese Allergien kommen, aber es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Umwelteinflüsse dazu beitragen. Und zu diesen Einflüssen gehört allenfalls auch unsere Nahrung. Gerade weil wir skeptisch sind, wollen wir diese potenziellen Gefahren von vornherein ausschliessen.

Wenn wir uns schon darüber einig sind, dass wir eine gentechfreie Schweiz und einen gentechfreien Kanton Schaffhausen weiterhin haben wollen, weshalb demonstrieren wir diese Haltung nicht auch mit unserer Zustimmung zum Postulat? Es heisst ja nicht nur, dass der Regierungsrat Massnahmen gesetzgeberischer oder raumplanerischer Art prüft. Man könnte dann so vorgehen, wie dies Richard Mink aufgezeigt hat, indem das Postulat gleich abgeschrieben würde. Im Postulat wird aber auch gefordert, der Regierungsrat solle Kontakt mit den entsprechenden Stellen der Nachbarkantone und des angrenzenden Auslands aufnehmen.

Josef Würms hat darauf hingewiesen, dass man die Erfahrungen im Ausland abwarten soll. Also lassen wir doch das Postulat bestehen; der Regierungsrat kann dann entsprechende Massnahmen auch noch ins Auge fassen und zumindest seine Meinung auch auf Bundesebene oder im Gespräch mit den angrenzenden Kantonen und dem Ausland noch verstärken und auf das hinwirken, was er angetönt hat. Stimmen Sie dem Postulat zu. Wir vergeben uns nichts und erteilen dem Regierungsrat keine neuen Aufträge. Wir beschäftigen also die Regierung nicht unnötig, wie dies Regierungsrat Erhard Meister mir gegenüber im Gespräch geäussert hat. Er habe Mühe damit, Aufträge entgegennehmen zu müssen, die nur die Verwaltung beschäftigten. Sie hat sich schon damit beschäftigt. Im Moment lassen wir das so stehen, aber die Regierung soll wissen, dass sie den Auftrag hat, sich mit der Problematik auseinanderzusetzen. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Regierungsrat Erhard Meister: Zu Urs Capaul: Der Kanton hat eigentlich nur das Land auf dem Griesbach. Dort befindet sich schon ein Bio-Betrieb. Darüber hinaus haben wir kaum kantonseigenes Land, das sich eignen würde.

Ich hege eine gewisse Sympathie dafür, dass man politisch ein Zeichen setzen will. Die Frage aber bleibt: Was macht die Regierung damit? Sie geben mir trotzdem einen Auftrag. Ich bin froh über das Postulat und über die Diskussion. Es gäbe aber nur einen Weg, nämlich auf nationaler Ebene dafür zu kämpfen, dass in der Schweiz der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen verhindert wird. Wenn Sie die Schweiz jedoch als gentechfreie Zone deklarieren, zerstören wir den Ruf unseres Forschungsstandorts, wir schädigen unseren Ruf als Standort der Pharmazie. So schizophren sind wir ja: Haben wir ein gesundheitliches Problem, fragen wir nicht, ob das Medikament der Wahl aufgrund gentechnischer Veränderungen hergestellt wurde. Ich sage Ihnen: Wenn Sie reisen, essen Sie auf der ganzen Welt solche Produkte. Machen wir uns also nichts vor!

Ich bin im Vorstand der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz und ich bin in der Internationalen Bodenseekonferenz. Ich werde – das versichere ich Ihnen, mein Wort gilt! – dafür kämpfen, dass wir in der Schweiz keine gentechnisch veränderten Pflanzen für die landwirtschaftliche Produktion freisetzen. In anderen Ländern gibt es keine Fruchtfolgen mehr. Und wenn Sie sich über unsere teure Landwirtschaft beklagen, so müssen Sie wissen: Wir produzieren eben mit aller gebotenen Sorgfalt und treffen entsprechende Schutzmassnahmen für Pflanzen und Tiere! Aber wir brauchen gerade deshalb auch keine gentechnisch veränderten Pflanzen. Wir sollten konsequent den Schweizer Weg gehen. Ich werde mich in diesem Sinn einsetzen, aber erteilen Sie mir bitte keinen zusätzlichen

Auftrag. Ich bitte Hansueli Bernath, das Postulat in eine Interpellation umzuwandeln.

Christoph Hafner (SVP): Ich bin Mitunterzeichner dieses Postulats. Aufgrund der heutigen Diskussion möchte ich verhindern, dass dieses Postulat nicht überwiesen wird. Wir würden damit ein falsches Zeichen setzen. Ich bitte Hansueli Bernath, das Postulat in eine Interpellation umzuwandeln.

Hansueli Bernath (ÖBS): Ich sehe nicht ein, was wir uns vergeben, wenn wir das Postulat nicht überweisen. Es macht aber langsam Schule, ein Postulat in eine Interpellation umzuwandeln, wenn sich eine Ablehnung abzeichnet oder wenn man nicht Stellung beziehen will. Dass es eine einstimmige Zustimmung gibt, erwarte ich nicht. Wir haben die Versicherung eigentlich aller Redner, dass sie sich für das Anliegen einsetzen wollen. Meines Erachtens wollen wir ein Zeichen setzen, wie wir in Zukunft weitergehen wollen in unserem Kanton. Ich kann mich damit einverstanden erklären: Wir brauchen die Abstimmung eigentlich nicht. Ich tue es nicht gern, aber ich tue es und wandle das Postulat in eine Interpellation um.

Das Postulat Nr. 1/2007 betreffend Sicherstellung der Saatgutversorgung für eine gentechnikfreie Landwirtschaft wird in eine Interpellation (8/2007) umgewandelt. Das Geschäft ist erledigt.

*

4. Interpellation Nr. 5/2007 von Willi Josel vom 13. Februar 2007 betreffend Massnahmen bei Gewaltdelikten

Interpellationstext: Ratsprotokoll 2007, S. 107/108

Gottfried Werner (SVP): Ich spreche in Vertretung von Willi Josel. Es ist uns in der Zwischenzeit gelungen, die Unterlagen von Willi Josel zu beschaffen. Willi Josel hat allerdings keinen Bericht verfasst, weil er jetzt eine freie Rede halten würde. Dazu bin ich jedoch nicht in der Lage. Dem Interpellanten geht es vor allem darum: Es soll verhindert werden, dass Straftäter, die vor der Ausweisung stehen, mit teuren Therapien behandelt werden. Willi Josel sagt ganz klar: Der Grund für ein Gewaltdelikt ist keine Krankheit, also gibt es auch keine Therapie. Das ist ihm ein Anliegen. In einem Artikel steht ja, es müsse jemandem möglich und zumutbar sein, sich richtig zu verhalten. Willi Josel stellt sich die Frage: Wann ist es denn zumutbar? Es ist ja eine Zumutung für die Opfer. Also muss

man die Fragestellung umkehren: Es ist eine Zumutung für uns, dass wir mit solchen Leuten zusammenleben müssen. Das ist die Stossrichtung von Willi Josel. Mehr will und kann ich dazu nicht sagen. Wir sind gespannt auf die Antwort der Regierung.

Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf: Der Interpellant erkundigt sich nach der Praxis im Kanton Schaffhausen betreffend Massnahmen bei Gewaltdelikten, welche von ausländischen Straftätern verübt werden. Er nimmt Bezug auf Worte von Regierungsrätin Karin Keller-Sutter, welche sich zur entsprechenden Praxis im Kanton St. Gallen äussert.

Im Kanton Schaffhausen leben rund 15'500 ausländische Personen mit einem Gaststatus. Deren Rechtsstellung ist sehr unterschiedlich und hängt im Wesentlichen vom Aufenthaltsstatus, vom Aufenthaltszweck und von der jeweiligen Staatsangehörigkeit ab. Rund drei Viertel von ihnen verfügen über eine Niederlassungsbewilligung. Die restlichen 25 Prozent von ihnen verfügen noch über eine Jahresaufenthaltsbewilligung oder über eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Eine solche wird für kurzfristige Aufenthalte beziehungsweise Arbeitseinsätze erteilt.

Die Bedingungen für die Ausgestaltung sowie die Beendigung des Aufenthaltes im Kanton Schaffhausen sind im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), in der entsprechenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in der kantonalen Fremdenpolizeiverordnung sowie in den darauf abstützenden kantonalen Richtlinien formuliert. Bei der Anordnung und beim Vollzug von fremdenpolizeilichen Massnahmen ist die Berücksichtigung der genannten gesetzlichen Vorgaben für alle Kantone gleichermassen verbindlich. Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie § 3 der kantonalen Fremdenpolizeiverordnung ist im Kanton Schaffhausen das Ausländeramt für die fremdenpolizeilichen Aufgaben und somit auch für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen und für die Anordnung von Weg- oder Ausweisungen zuständig. Der Regierungsrat ist einerseits Aufsichtsbehörde und andererseits Rekursinstanz bei Einsprachen gegen die vom Ausländeramt verfügten Weg- oder Ausweisungen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Wie viele ausländische Straftäter wurden im Jahre 2006 aus dem Kanton Schaffhausen in ihr Herkunftsland ausgewiesen?

Im Jahr 2006 wurden drei ausländische Personen aufgrund von rechtskräftigen Strafurteilen aus dem Kanton Schaffhausen weggewiesen.

2. Wie viele davon waren hier von Geburt an sesshaft?

Keine der weggewiesenen Personen war von Geburt an in der Schweiz beziehungsweise im Kanton Schaffhausen sesshaft. Eine Person war zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz 14 und zum Zeitpunkt der

Wegweisung 23 Jahre alt. Die zweite Person reiste mit 24 Jahren in die Schweiz ein und war 40 Jahre alt, als sie weggewiesen wurde. Die dritte Person war bei der Einreise in die Schweiz 19 und zum Zeitpunkt der Wegweisung 23 Jahre alt.

3. Werden Strafurteile und -verfügungen analog zum Kanton St. Gallen dem Ausländeramt zugeleitet?

Gemäss Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer müssen die Polizei- und die Gerichtsbehörden das Ausländeramt informieren, falls die Anwesenheit eines Ausländers unerwünscht sein könnte oder wenn diese gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften verstösst. Diese Regelung gilt nicht nur für den Kanton St. Gallen, sondern für alle Polizei- und Gerichtsbehörden in der Schweiz. Die zuständigen Gerichte beziehungsweise das Untersuchungsrichteramt stellen dem Ausländeramt deshalb regelmässig die Strafurteile zu, welche in Bezug auf ausländische Personen ergehen. Ausserdem teilt das Amt für Justiz und Gemeinden dem Ausländeramt mit, wenn gegen Ausländerinnen oder Ausländer ein Strafantrittsbefehl erlassen wird und das Ende der Haft beziehungsweise der Massnahmen feststeht. Die zugestellten Strafurteile und Mitteilungen werden vom Ausländeramt umgehend verarbeitet. Dabei wird in jedem Einzelfall geprüft, welche fremdenpolizeilichen Massnahmen aufgrund einer Straffälligkeit angezeigt und verhältnismässig sind.

4. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, das neue Strafgesetzbuch biete die Möglichkeit, Ausweisungen auch bei in der Schweiz geborenen ausländischen Gewalttätern leichter als bisher vornehmen zu können?

Mit der Revision des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Nebenstrafe der strafrechtlichen Landesverweisung weggefallen. Damit ist für die Prüfung und den Entscheid, ob ein Ausländer oder eine Ausländerin, welcher beziehungsweise welche sich strafbar gemacht hat, die Schweiz verlassen muss, einzig die kantonale Fremdenpolizei beziehungsweise das Ausländeramt zuständig. Da das in Kraft getretene revidierte Strafgesetzbuch keine für eine Ausweisung von ausländischen Straftätern relevanten Bestimmungen mehr enthält, kann diesbezüglich somit weder von einer Erleichterung noch von einer Erschwernis im Rahmen des Bewilligungsentscheids gesprochen werden. Beim Entscheid betreffend Weg- oder Ausweisung können jedoch die Gewichtung und die Abwägung der individuellen Rahmenbedingungen anspruchsvoll sein.

Für die Beendigung des Anrechts auf Anwesenheit ist auch entscheidend, ob es sich um eine Person mit Aufenthalts- oder mit Niederlassungsbewilligung handelt. Während die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im freien, wenn auch pflichtgemässen Ermessen der Ausländerbehörde liegt, kann eine niedergelassene ausländische Person nur

verpflichtet werden, die Schweiz zu verlassen, wenn ein Ausweisungsgrund nach Art. 10 Abs. 1 ANAG vorliegt. Insbesondere dann, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gerichtlich bestraft wurde. Eine Ausweisung ist jedoch auch bei Vorliegen eines der in diesem Artikel genannten Gründe nicht ohne Weiteres zulässig. Es wird eine umfassende Interessenabwägung verlangt. So soll die Ausweisung nach Art. 11 Abs. 3 ANAG nur verfügt werden, wenn sie angemessen erscheint. Dabei sind insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Dauer der Anwesenheit des Ausländers in der Schweiz sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen. Je länger eine ausländische Person in der Schweiz gelebt hat, desto strengere Anforderungen sind an die Gründe für die Ausweisung zu stellen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Ausweisung auch bei straffälligen Ausländern, die in der Schweiz geboren sind, nicht ausgeschlossen. Davon ist jedoch nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Gleiches gilt auch für ausländische Personen, welche ausgesprochen lange in der Schweiz gelebt haben. Solche Ausländer dürfen aus der Sicht des Bundesgerichts in der Regel nicht schon wegen einer einzelnen, sondern grundsätzlich erst bei wiederholten Straftaten ausgewiesen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nicht das revidierte Strafgesetzbuch, sondern die individuelle Einzelfallprüfung Einfluss auf einen Bewilligungsentscheid hat. Im Kanton Schaffhausen verfügt die zuständige Behörde auch weiterhin über die notwendige Handhabe, um Ausweisungen anzuordnen.

5. Ist der Regierungsrat bereit, bei ausländischen Kriminellen systematische Ausweisungen zu verfügen und durchzusetzen?

Wie bereits eingangs erwähnt, ist das kantonale Ausländeramt verantwortlich für die fremdenpolizeilichen Aufgaben und somit auch für die Anordnung von Weg- oder Ausweisungen. Beim Vollzug von angeordneten Weg- oder Ausweisungsmaßnahmen steht dem Ausländeramt die Schaffhauser Polizei als ausführendes Vollstreckungsorgan zur Seite. Der Regierungsrat überprüft als Rekursinstanz die vom Ausländeramt verfügten Weg- oder Ausweisungsentscheide auf Verhältnismässigkeit und Angemessenheit. Dabei stützt er sich ebenfalls auf die erwähnten gesetzlichen Grundlagen, die bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie die bisherige Praxis ab. Richtlinien für eine einheitliche Praxis im Zusammenhang mit der Aus- oder Wegweisung von ausländischen Personen wurden vom Regierungsrat verabschiedet.

Ein Beschluss des Regierungsrates kann an das Obergericht weitergezogen werden. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen überprüft sorgfältig die Angemessenheit und die Verhältnismässigkeit der von der Ausländerbehörde verfügten Wegweisungsentscheide. Wird die Verfü-

gung des Ausländeramtes rechtskräftig, so ist das Ausländeramt zusammen mit der Schaffhauser Polizei um die konsequente Umsetzung des Vollzugs besorgt. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die bisherige Praxis im Kanton Schaffhausen bezüglich Ausweisung ausländischer Straftäter gemäss der bestehenden Gesetzgebung angemessen vollzogen wurde.

Ich hoffe, damit die vom Interpellanten gestellten Fragen beantwortet zu haben, und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Auf die Frage des Vorsitzenden beantragt Gottfried Werner Diskussion.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Diskussion ist somit beschlossen.

Eduard Joos (FDP): Man muss ja immer damit rechnen, dass eine Diskussion beantragt wird. Insofern habe ich mich geistig vorbereitet. Selbstverständlich steht die FDP-CVP-Fraktion ganz klar hinter unserem System des Rechtsstaats, den wir wesentlich geprägt haben. Deshalb wollen wir auch keinerlei Schutz oder gar Privilegien für kriminelle Ausländer. Unsere Rechtsgleichheit gilt aber sowohl für die Schweizer als auch für die Ausländer. Und die Gerichte und unsere Behörden, insbesondere das Ausländeramt, sind eingesetzt, um die Rechtslage im Einzelfall individuell abzuklären. Sonst könnte die Polizei ja direkt die Ausländer abschieben und wir hätten einen Polizeistaat und nicht einen Rechtsstaat. Eine „systematische Ausweisung“, wie es die Interpellation verlangt, können wir daher nicht unterstützen, auch nicht unbesehen eine generelle Verschärfung der Praxis, sei es aus politischen oder sei es aus Gründen der Popularität. Hingegen erwarten wir von den zuständigen Behörden nach wie vor, dass sie uns bei der Wahrung der Sicherheit vor Verbrechern, inländischen und ausländischen, weiterhin voll und ganz unterstützen. Das kann im Einzelfall durchaus mit einer berechtigten Ausweisung erfolgen. Einen weiteren Handlungsbedarf sehen wir nicht. Wir halten die Antwort des Regierungsrates für zufrieden stellend.

Samuel Erb (SVP): Die Realität sieht eben anders aus, als von linker Seite immer behauptet wird, welche sagt, es sei alles nur herbeigeredet. Auf die gleiche Weise wurden sämtliche Ausländerprobleme geleugnet. Schlimmer noch: Wer die Ausländerkriminalität beim Namen nannte, wer die hohen Sozialkosten für Ausländer kritisierte, wer auf die Gewaltbereitschaft von Leuten aus dem Balkan verwies, wer auf die grossen Probleme in Schulen mit hohem Ausländeranteil zu sprechen kam, den stellten die Linken, die Medien und die Gerichte sofort selbstherrlich in die fremdenfeindliche Ecke. Der erste Schritt zur Problemlösung ist im-

mer der gleiche: Erstens muss das Problem erkannt werden und zweitens muss das Problem beim Namen genannt werden.

Noch einige statistische Angaben: Gemäss den neusten Zahlen aus dem Kanton Zürich bezüglich der Delikte gegen Leib und Leben machen Jugendliche aus Balkanländern 52,6 Prozent aller ausländischen tatverdächtigen Jugendlichen aus. Aus der „NZZ“ vom 9. Februar 2007 zitiere ich Daten aus der Kriminalstatistik der Kantonspolizei Zürich: Einfache Körperverletzung: Bei 638 Fällen waren 42,3 Prozent der Täter Schweizer, 54,4 Prozent Ausländer. Bei Raubdelikten waren 43 Prozent der Täter Schweizer, 52,9 Prozent Ausländer. Beim Delikt der Drohung waren 46,4 Prozent der Täter Schweizer, 50,2 Prozent Ausländer. Das sind die Realitäten!

Hans-Jürg Fehr (SP): Ich hätte jetzt natürlich Lust, mich mit meinem Vorredner auseinanderzusetzen, aber ich verzichte darauf. Ich krieche Ihnen nicht auf den Leim, Samuel Erb. Ich erkläre hiermit Eduard Joos zum Fraktionssprecher der SP. Er hat das gesagt, was wir auch sagen wollten. Vielen Dank, Eduard Joos.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Das Geschäft ist erledigt.

*

5. Motion Nr. 2/2007 von Jakob Hug vom 19. Februar 2007 betreffend Waffenerwerbsschein als Voraussetzung für das Überlassen der persönlichen Ordonnanzwaffe an ausscheidende Armeeangehörige

Motionstext: Ratsprotokoll 2007, S. 108

Schriftliche Begründung:

Das VBS hat im ersten Semester 2006 eine Umfrage bei den Kantonen sowie beim Schweizer Schiesssportverband (SSV) über den künftigen Ablauf bei der Überprüfung allfälliger Hinderungsgründe anlässlich der Überlassung der persönlichen Waffe durchgeführt. Dabei standen folgende Varianten zur Diskussion: 1. Selbstdeklaration und Abklärung in den kantonalen Polizeiregistern. 2. Überlassung gegen Vorweisen eines Strafregisterauszugs. 3. Überlassung gegen Vorweisen eines Waffenerwerbsscheins.

Es sprachen sich praktisch gleich viele der Antwortenden für die erste (Selbstdeklaration und Abklärung in kantonalen Polizeiregistern) und die dritte Variante (Überlassen gegen Vorweisen eines Waffenerwerbs-

scheins) aus. Der Bundesrat hat sich für die Selbstdeklaration entschieden, jedoch ohne Abklärungen in den kantonalen Polizeiregistern.

Immer noch steht in Art. 11 Abs. 4 der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen eidgenössischen Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.10; VPPA) der Satz: „Die Angaben der Angehörigen der Armee können überprüft werden.“ Dies soll zukünftig im Kanton Schaffhausen in Form eines Waffenerwerbsscheins erfolgen.

In der Begründung nennt der Bundesrat die gelebte Praxis und weist den Kantonen einen Spielraum für kantonale Regelungen zu. Dieser Spielraum soll nun im Kanton Schaffhausen genutzt werden, indem in Zukunft das Überlassen der Ordonnanzwaffe nach Abschluss der Militärdienstpflicht nur mit einem Waffenerwerbsschein möglich ist.

Es gibt keinen Grund, ehemalige Armeeangehörige beim Erwerb von Waffen anders als die übrigen Personen zu behandeln.

Jakob Hug (SP): Ich stelle ein Sprichwort an den Anfang meiner Ausführungen, um die Ernsthaftigkeit des Anliegens zu unterstreichen: „Mit Waffen ist nicht spassen.“

Die Ansicht der SP-AL-Fraktion – und gemäss Umfragen auch der klaren Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer – ist klar: Armeewaffen gehören ins Zeughaus und sollten nicht zu Hause aufbewahrt werden dürfen. Nur 29 Prozent der repräsentativ Befragten wollen die bisherige Regelung beibehalten. Die Regelung zur Waffenaufbewahrung während der Militärdienstpflicht ist Sache des Bundes. Doch auch diesbezüglich sind einige Vorstösse hängig.

Wenn Armeeangehörige nach Beendigung ihrer Wehrpflicht die Waffe behalten wollen, können die Kantone dazu eigene Kriterien festlegen, der Bund lässt ihnen einen gewissen Spielraum. Heute müssen die Entlassenen im Kanton Schaffhausen lediglich eine Selbstdeklaration ausfüllen und können ihre Waffe gegen ein symbolisches Entgelt kaufen. Es sind sogar nicht einmal Abklärungen im Polizeiregister nötig. Zurzeit wollen aber nur noch rund 50 Prozent der Austretenden ihre Waffe erwerben, Tendenz sinkend.

Wir fordern mit unserer Motion, dass der Kanton Schaffhausen den vom Bund gewährten Spielraum in dem Sinne nutzt, dass ein Überlassen von Waffen, Waffenzubehör und Munition nur noch gegen Vorweisen eines Waffenerwerbsscheins möglich ist. Dies entspricht genau der Variante 3, wie sie der Bundesrat in der Vernehmlassung zur Auswahl aufgeführt hat. Der Regierungsrat hat sich vor einem Jahr leider für die Variante 1 ausgesprochen, vielleicht auch unter dem Druck der Militärverwaltung und der Schiesssportverbände.

Wenn wir nun einen Waffenerwerbsschein fordern, so hat dies seine guten Gründe. Wir müssen deshalb Folgendes wissen: Die Voraussetzun-

gen für den Erhalt eines Waffenerwerbsscheins sind: 1. Vorlage eines Auszugs aus dem eidgenössischen Strafregister. 2. Positiv lautender polizeilicher Leumundsbericht, in dem Vorfälle von Gewalt, Drohung, Körperverletzung, Drogensucht, Alkoholsucht, psychische und geistige Gebrechen aufgelistet werden. 3. Die Handlungsfähigkeit muss gewährleistet sein. Der Antragsteller muss also mündig und urteilsfähig sein. 4. Der Antragsteller darf keinen Anlass geben, sich selbst oder Dritte zu gefährden. Diese Auflistung der Voraussetzungen zeigt, dass zwischen einem Waffenerwerbsschein einerseits und der heute gebräuchlichen Selbstdeklaration andererseits ein beträchtlicher materieller Unterschied besteht.

Mit der Motion bezwecken wir Folgendes:

1. Wir wollen, dass die Bedrohungen mit Waffen in den Familien aufhören. Was haben Armeewaffen in den Haushalten zu suchen? Vielleicht präsentiert uns der Polizeidirektor in diesem Zusammenhang eine Statistik über die Anzahl der beschlagnahmten Waffen. 2. Wir wollen Straftaten verhindern. Dieser Vorstoss hat sich bereits gelohnt, wenn nur eine schreckliche Tat verhindert werden kann. 3. Wir wollen Selbsttötungen verhindern. Ich weiss aus meiner Berufserfahrung, dass mit Armeewaffen unzählige Suizide verübt werden, auch bei uns im Kanton Schaffhausen. Dies ist aber ein Tabu-Thema. Man hört solche Statistiken nicht gern. Gemäss verlässlichen Studien besteht ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Waffen und der Häufigkeit von Suiziden. Es ist erwiesen, dass Selbsttötungen mit der Waffe öfter als mit andern Methoden im Affekt und unter Alkoholeinfluss verübt werden. Um diese Tragik richtig einzuordnen: In der Schweiz findet durchschnittlich täglich eine Selbsttötung mit einer Waffe statt. 4. Wir wollen Gleichbehandlung. Die abtretenden Armeeangehörigen sollen anderen Personen gleichgestellt werden, die eine Waffe erwerben wollen und dazu einen Waffenerwerbsschein benötigen.

Die Traditionalisten werden nun argumentieren, dass ein Armeemann mit seiner Waffe umgehen kann. Richtig, dies hat er auch gelernt und geübt. Wir wissen aber, dass heute die Wehrpflicht mit 32 Jahren oder schon früher erfüllt sein kann. Was in den folgenden Jahrzehnten geschieht, können wir nicht voraussagen. Der Charakter, die Ansichten, die Lebensweise oder auch die Familiengemeinschaft eines Menschen können sich entscheidend ändern.

Fazit: Die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung sollen mehr Gewicht haben als die Erhaltung von überlebten Traditionen. Zum Schluss nochmals das Sprichwort: „Mit Waffen ist nicht spassen.“

Ich bedanke mich jetzt schon für die Unterstützung unseres Anliegens.

Regierungsrat Heinz Albicker: Einleitend an die Adresse von Jakob Hug: Der Regierungsrat lässt sich nicht so schnell unter Druck setzen, auch nicht von der Militärverwaltung oder von Schiessverbänden. Er hat die Vor- und die Nachteile sorgfältig abgewogen und dann die Stellungnahme zuhanden des Bundesrates eingereicht. Unter anderem hatten sich auch alle Militärdirektoren der Ostschweizer Kantone für die Selbstdeklaration entschieden.

Die Motion verlangt, dass im Kanton Schaffhausen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit für den Erwerb der Ordonnanzwaffe nach Abschluss der Militärdienstpflicht künftig ein Waffenerwerbsschein erforderlich ist. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die heutige Regelung mit der Selbstdeklaration und mit allfälligen polizeilichen Abklärungen sei nicht genügend und der Kanton könnte den vom Bundesrecht eingeräumte Spielraum mit einer solchen Regelung nutzen. Im Übrigen gebe es keinen Grund, ehemalige Armeeangehörige beim Erwerb von Waffen anders als die übrigen Personen zu behandeln. Im Kanton Zürich wurde ein wörtlich gleich lautender Vorstoss eingereicht, der vom Regierungsrat des Kantons Zürich abgelehnt wird. Das Geschäft wurde im Zürcher Kantonsrat jedoch noch nicht behandelt.

Ich komme zur geltenden Regelung der Selbstdeklaration:

Die geltende Regelung der Selbstdeklaration allfälliger Hinderungsgründe für den Erwerb der Ordonnanzwaffe bei der Entlassung aus der Wehrpflicht ist das Ergebnis einer intensiven Diskussion zwischen dem Bund und den kantonalen Militärdirektoren. Im Jahr 2006 führte das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bei den Kantonen und beim Schweizer Schiesssportverband eine Umfrage über den künftigen Ablauf bei der Überprüfung allfälliger Hinderungsgründe anlässlich der Überlassung der persönlichen Waffe an die ehemaligen Armeeangehörigen durch. Es wurden vom VBS drei Varianten zur Diskussion gestellt: 1. Eine Selbstdeklaration und die Abklärung in den kantonalen Polizeiregistern. 2. Die Überlassung der Waffe gegen Vorweisen eines Strafregisterauszuges. 3. Die Überlassung der Waffe gegen Vorweisen eines Waffenerwerbsscheins.

Praktisch gleich viele Antworten sprachen sich für die erste (Selbstdeklaration) und die dritte Variante (Waffenerwerbsschein) aus. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat sich damals klar für die Einführung der Selbstdeklaration ausgesprochen. Der Bundesrat hat daraufhin beschlossen, dass fortan die Variante „Selbstdeklaration und weitere kantonale Abklärungen im Bedarfsfall“ gelten soll. Er hat im November 2006 die entsprechende Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen angepasst und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Dabei wurden die Anforderungen für die Überlassung der persönlichen Waffe (Sturmgewehr oder Pistole) zu Eigentum generell erhöht. Im

Gegensatz zu früher muss neu belegt werden, dass in den letzten drei Jahren vor dem Ausscheiden aus der Armee mindestens zwei Bundesübungen absolviert wurden. Wie erwähnt wurde zudem die so genannte „Selbstdeklaration“ eingeführt. Das heisst, dass eine Person, die aus dem Militärdienst ausscheidet, schriftlich zu deklarieren hat, dass keine Hinderungsgründe nach dem Waffengesetz des Bundes vorliegen. Ich komme im Detail darauf zurück. Schliesslich ist die Überlassung der Waffe nicht mehr wie früher kostenlos. Die Verordnung sieht zudem vor, dass die Angaben der Armeeangehörigen bei der Selbstdeklaration überprüft werden können. Entgegen den Ausführungen in der Motion besteht kein Spielraum für die Einführung weiterer Voraussetzungen für den Erwerb der Ordonnanzwaffe auf kantonaler Ebene, zum Beispiel für den vorgängigen Erwerb eines Waffenerwerbsscheins. Der Bundesrat hat sich ja gerade gegen die Regelung mit dem Waffenerwerbsschein entschieden und das Konzept „Selbstdeklaration“ in der Verordnung abschliessend geregelt. Der Spielraum, den der Kanton hat, besteht lediglich darin, dass er die von den ausscheidenden Wehrpflichtigen in der Selbstdeklaration gemachten Angaben auf deren Richtigkeit überprüfen kann. Die Festlegung einer weiteren Voraussetzung für den Erhalt der Waffe (zum Beispiel ein Waffenerwerbsschein) im kantonalen Recht ist deshalb nicht zulässig. Schliesslich war ja gerade das Ziel des Bundes, mit der Revision der erwähnten Verordnung das Prozedere in der Schweiz zu vereinheitlichen und zu verhindern, dass je nach Kanton unterschiedliche Voraussetzungen für den Erwerb der Ordonnanzwaffe gelten. Die Motion ist daher bereits aus diesem Grund abzulehnen.

Die im Bundesrecht vorgegebene Regelung mit der Selbstdeklaration berücksichtigt unter anderem, dass bei der Abgabe der Waffe zu Beginn der Rekrutenschule keine spezifischen Abklärungen gemacht werden und die Armeeangehörigen ihre Waffe beim Ausscheiden aus der Armee rund zehn Jahre ohne Anlass zur Klage als Leihwaffe besessen haben. Daher soll ihnen auch weiterhin das Vertrauen geschenkt werden.

Wie erwähnt hat sich der Regierungsrat in seiner Stellungnahme an das VBS ebenfalls für die Selbstdeklaration ausgesprochen. Im Kanton Schaffhausen wird diese schriftliche Selbstdeklaration im Rahmen der Entlassungsinspektionen beziehungsweise im Vorfeld davon seit 2004 konsequent eingeholt. Der Ablauf hat sich in den Jahren 2004, 2005 und 2006 bewährt. Bis heute ist kein Fall von Schwierigkeiten welcher Art auch immer bekannt. Die Selbstdeklaration ist bürgerfreundlich und berücksichtigt die Mündigkeit der ausscheidenden Wehrpflichtigen. Schliesslich trennen sich immer mehr Wehrpflichtige an der Entlassungsinspektion von ihrer Waffe und geben diese dem Zeughaus zurück. Nur rund 50 Prozent der Entlassenen im Kanton Schaffhausen behalten die Waffe zu Eigentum, wobei der Anteil in Schaffhausen und Neuhausen

etwa 35 Prozent und in den Landgemeinden rund 65 Prozent beträgt. Aufgrund der Erfahrungen gibt es für den Regierungsrat keinen Grund, an der bestehenden Regelung und Praxis etwas zu ändern.

Die schriftliche Selbstdeklaration bedeutet, dass von den Wehrmännern und -frauen, welche ihre Dienstwaffen behalten möchten, verlangt wird, der Militärbehörde mit dem Gesuch um Überlassung der Waffe ein ausgefülltes Formular einzureichen, welches auf die Bedingungen für die Waffenübernahme hinweist und auf dem das Erfüllen dieser Bedingungen bestätigt wird (Selbstdeklaration). Ich zitiere aus dem Formular, wie es im Kanton Schaffhausen – und im Übrigen auch im Kanton Zürich – verwendet wird:

„... und bestätige, dass

- a. ich nicht entmündigt bin;
- b. ich nicht mich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährde;
- c. ich nicht wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, im Strafregister eingetragen bin oder dass ein entsprechender Eintrag gelöscht ist;
- d. ich nicht wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen bin oder dass ein entsprechender Eintrag gelöscht ist;
- e. kein Strafverfahren gegen mich hängig ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Angaben überprüft werden können, und bin bereit, auf Anfrage der Behörde ergänzende Auskünfte zu erteilen oder zusätzliche Beweismittel (zum Beispiel kantonale oder eidgenössische Registerauszüge) einzureichen. Ich erlaube der Behörde, direkt Einsicht in entsprechende Register zu nehmen oder Auszüge einzuholen.“

Daneben steht die Polizei für gezielte Einzelabklärungen bei begründeten Sicherheitsrisiken zur Verfügung.

Zusammenfassend kann ich festhalten, dass der Bund im Rahmen der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen die Voraussetzungen für den Erwerb der Ordonnanzwaffe bei der Entlassung aus der Wehrpflicht abschliessend geregelt hat und für die Kantone kein Spielraum besteht, neben der geltenden Selbstdeklaration weitere Voraussetzungen – beispielsweise den Erwerb eines Waffenerwerbsscheins – zu verlangen. Die im Kanton Schaffhausen seit drei Jahren durchgeführte schriftliche Selbstdeklaration hat sich bewährt und hat bisher zu keinen Anständen oder anderen Problemen geführt. Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Ordonnanzwaffe wird ohnehin nur noch von etwa der Hälfte der Wehrmänner und -frauen zu Eigentum übernommen. Es versteht sich von selbst, dass ein Grossteil von diesen Schiesssport betreibt und die Waffe deshalb behalten will.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Regierungsrat – wie erwähnt in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich – diese Motion abzulehnen.

Samuel Erb (SVP): Ich sehe keine Notwendigkeit, dieser Motion zuzustimmen. Hier schießt Jakob Hug tatsächlich am Ziel vorbei, denn auch im Kanton Zürich wurde ein ähnlich lautender Vorstoss von der Regierung abgelehnt. So tragisch diese Vorfälle – ob mit Armeewaffen von zu Hause oder mit einer auf dem Schwarzmarkt gekauften Waffe – auch sind, sie wären selten zu vermeiden gewesen. Auch im Fall von Corinne Rey-Bellet beispielsweise war die ganze Tat von langer Hand vorbereitet und überlegt. Sie wurde nicht im Affekt verübt, nur weil die Pistole einfach im Schrank zu Hause war. Viele Wehrfrauen und Wehrmänner, welche aus Nationalstolz an der Tradition festhalten möchten, bei Feldschiessen und in Schützenvereinen ihrem geliebten Hobby ohne grossen administrativen Aufwand nachzugehen, wären dann eingeengt. Der Bund hat mit der Revision auch eine Vereinheitlichung der Praxis des Überlassens von Ordonnanzwaffen verwirklicht. Die Selbstdeklaration ist bürgerfreundlich und berücksichtigt die Mündigkeit der Schützen. Schliesslich trennen sich immer mehr Wehrpflichtige an der Entlassungsinspektion von ihrer Waffe und geben sie ans Zeughaus zurück. Im Kanton Schaffhausen sind es etwa 45 Prozent, die ihre Waffe zu Eigentum mit nach Hause nehmen. Aus all diesen Überlegungen gelange ich zum Schluss, dass die Forderung der Motion wieder nur ein zusätzlicher Schritt für die Abschaffung der Armee ist. Die SVP-Fraktion wird dieser Motion nicht zustimmen.

Richard Mink (CVP): Ich komme mir vor wie beim letzten Geschäft. In der FDP-CVP-Fraktion war dieses Anliegen auch umstritten. Es gab eine beachtliche Minderheit, die für die Motion und vor allem für das Anliegen der Motion eintrat, weil im Privatbesitz von Ordonnanzwaffen doch ein gewisses Gewaltpotenzial steckt. Es sind also Sympathien vorhanden, aber Sie haben gehört, die Bundesregelung ist abschliessend und wir sehen deshalb keine Möglichkeit, dieser Motion gerecht zu werden. Eine Motion verlangt eine Änderung, eine Ergänzung, einen Neuerlass von Verfassung, Gesetzen und Dekreten. Der Regierungsrat muss uns in zwei Jahren Bericht und Antrag stellen. Wenn wir die Motion erheblich erklären, wird er dies tun und beantragen, wir sollten kein Gesetz erlassen, weil dies nicht in unserer Macht stünde. Also könnten wir der Motion heute zustimmen, weil wir ein Signal setzen wollen, und sie dann wieder abschreiben. Ich sehe wirklich keine andere Möglichkeit oder eben erneut eine Umwandlung. Aber das möchte ich dem Motionär überlassen.

Hans-Jürg Fehr (SP): Zunächst ein Wort an den Regierungsrat. Ich finde es ausserordentlich enttäuschend, Regierungsrat Heinz Albicker, Sie haben kein Wort über die Opfer dieser Gewalttaten verloren. Sie haben den Regierungsrat des Kantons Zürich und den Bundesrat zitiert. Sie haben nicht wie Jakob Hug korrekt darauf hingewiesen, was mit diesen Waffen in unserem Land jedes Jahr getan wird. Das halte ich für einen grossen Mangel in Ihrer Antwort. Bei Samuel Erb war es nicht viel anders: Er ist beim entscheidenden Punkt stehen geblieben. Er hat gesagt, man müsse die Probleme erkennen und man müsse hinschauen. Dann hat er aufgehört. Aber gerade hier beginnt die Motion Hug. Man muss eben nicht nur hinschauen und, wenn es um Ausländer geht, mit dem Finger draufzeigen, und wenn es sich um Schweizer handelt, den Finger verstecken. Wenn man ein Problem erkannt hat, muss man etwas tun. Wenn es Ihnen ernst damit ist, Samuel Erb, dass gegen die Zivilgewalttätigkeit etwas getan werden muss, gegen die alltägliche Gewalt, und zwar auch dann, wenn es nicht nur um Ausländer geht, sondern auch um Schweizer, so müssen Sie dieser Motion zustimmen. Es besteht hier die Möglichkeit, etwas zu tun, wenn man schon Probleme erkennt und darauf zeigt. Mit dem Vorstoss von Jakob Hug kann man die Zahl der Selbstmorde verringern und die Zahl der Gewaltakte vor allem gegen Familienangehörige verringern. Das ist ganz eindeutig belegt. Es hätte mich gefreut, wenn der Regierungsrat auch darauf hingewiesen hätte. Vielleicht tut er es noch, denn hierbei handelt es sich nicht um Erfindungen aus irgendwelchen Parteiprogrammen, sondern um Statistiken und Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden und aller Fachleute, die damit zu tun haben. Da kann man tatsächlich nicht dagegen reden.

Ich fordere Sie auf, meine Damen und Herren, diesen Schritt mit Jakob Hug und uns zu tun. Es ist nicht so, dass uns der Bund keinen Spielraum liesse. Ich bestreite die diesbezügliche Interpretation des Regierungsrates eindeutig. Es heisst ganz klar, dass der Kanton das Recht hat, die Angaben der Angehörigen der Armee zu überprüfen. Wie der Kanton das tut, ist ihm selbst überlassen. Wir können es mit dem Mittel des Waffenerwerbsscheins tun. Ich bitte Sie, diese Motion erheblich zu erklären. Wir haben nicht viele Möglichkeiten, etwas gegen die Gewalttätigkeit in der Gesellschaft zu unternehmen. Dies hier ist eine davon.

Charles Gysel (SVP): Jakob Hug hat, so habe ich festgestellt, den genauen Wortlaut eines Postulats der Zürcher Kantonsrätin Karin Maeder-Zuberbühler, Mitglied der SP-Fraktion, abgeschrieben. Einzig die Wörter „Kanton Zürich“ hat er mit „Kanton Schaffhausen“ ersetzt. Bei der Begründung hat Jakob Hug folgenden Schlusssatz angehängt: „Es gibt keinen Grund, ehemalige Armeeangehörige beim Erwerb von Waffen anders als die übrigen Personen zu behandeln.“ Die Zürcher Regierung hat

dem Kantonsrat Zürich den Antrag gestellt, das Postulat sei abzulehnen. Wir tun gut daran, die Motion von Jakob Hug ebenfalls abzulehnen. Es gibt keinen Grund, ehemalige Armeeangehörige beim Erwerb von Waffen in unserem Kanton anders zu behandeln als in anderen Kantonen.

Mit der Revision der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen wollte der Bund eine Vereinheitlichung der Praxis des Überlassens von Ordonnanzwaffen verwirklichen. Der Spielraum, den der Kanton hat, besteht lediglich darin, dass er die in der Selbstdeklaration gemachten Angaben auf deren Richtigkeit überprüfen kann. Die Festlegung einer weiteren Voraussetzung für den Erhalt der Waffe, also der Waffenerwerbsschein, ist aufgrund der Bestimmungen des Bundes gar nicht zulässig. Der Motionstext widerspricht somit – und hier widerspreche ich Hans-Jürg Fehr – auch den bundesrechtlichen Bestimmungen. Hätte Jakob Hug nicht nur das Postulat und die Begründung seiner Kollegin in Zürich abgeschrieben, sondern auch die Antwort der Regierung und die Ablehnungsgründe gelesen, hätte er auf diesen Vorstoss verzichten müssen. Aber eben, er hat es nicht getan. Viel Fantasie war bei diesem Vorstoss sicher nicht dabei. Ich sage jetzt nicht, was ich dazu sonst noch denke!

Nochmals: Es gibt keinen erkennbaren Grund, bei uns schärfere Bestimmungen als in anderen Kantonen beziehungsweise mehr, als der Bund verlangt, einzuführen.

Es gibt auf der Welt kein Land, das den Armeeangehörigen so viel Vertrauen im Umgang mit deren Waffen entgegenbringt. Ich glaube, diesen Sonderfall Schweiz dürfen wir mit gutem Gewissen beibehalten. Dass damit auch ein gewisses Risiko verbunden ist, müssen und können wir in Kauf nehmen. Die Schweizer Wehrmänner wissen sehr wohl, was es bedeutet, die eigene Waffe zu besitzen. Dies gilt auch nach der Wehrpflicht, wenn die Waffe behalten werden darf. Und es wird ja niemand gezwungen, dann die Waffe zu übernehmen. In erster Linie sind es die Schützen, die den Schiesssport pflegen wollen. Das soll nicht mit zusätzlichen Hindernissen und Bürokratie verhindert werden.

Nun noch ein Wort zu den Risiken generell: Natürlich haben wir Risiken. Wo Waffen sind, bestehen auch Risiken. Alle Risiken werden wir nie ausschliessen können. Jakob Hug, es gibt auch Polizisten, welche die Waffe schon missbraucht und Tötungsfälle verursacht haben. Deshalb kommt trotzdem niemand dazu zu fordern, den Polizisten müsse die Waffe weggenommen werden. Viele Todesfälle sind auf Messerstiche zurückzuführen. Muss deswegen nun ein Messerregister eingeführt werden? Und benötigt man dann für den Erwerb eines Messers einen Messerbezugschein? Ähnlich verhält es sich auch im Strassenverkehr, wo sich die meisten Todesfälle wegen den Rasern ereignen. Ich habe noch nie gehört, dass alle Autos in den Garagen gelassen werden müssen, nur weil

einzelne Automobilisten ihr Auto missbrauchen. Es ist einfach nicht möglich, den Missbrauch in allen Fällen zu bekämpfen. Deshalb können wir diese Motion auch nicht erheblich erklären. Sie widerspricht den bundesrechtlichen Bestimmungen, und alle Risiken werden wir nie ausschliessen können. Ich gebe zu, es ist eine absolute Tragik, wenn mit Waffen gedroht und wenn mit ihnen Missbrauch getrieben wird. Das finde ich schlimm und verrückt, aber eliminieren können wir das Risiko nicht hundertprozentig.

An dieser Stelle wird die Diskussion abgebrochen. Sie wird an der nächsten Sitzung fortgesetzt.

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr